

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	★	Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens	1
		Verordnung (EG) Nr. 2726/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	11
	★	Verordnung (EG) Nr. 2727/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Einstellung der Seehechtfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	13
	★	Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands	14
	★	Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Kontrollen im Weinsektor	16
	★	Entscheidung Nr. 2730/2000/EGKS der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	30
	★	Verordnung (EG) Nr. 2731/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Ausfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl	42
	★	Verordnung (EG) Nr. 2732/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	43

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2733/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Prämienregelung im Rindfleischsektor</p>	44
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung und zur Abweichung von bzw. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor</p>	45
<p>Verordnung (EG) Nr. 2735/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse</p>	49
<p>Verordnung (EG) Nr. 2736/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen</p>	56
<p>Verordnung (EG) Nr. 2737/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen</p>	58
<p>Verordnung (EG) Nr. 2738/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung</p>	60
<p>Verordnung (EG) Nr. 2739/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000</p>	62
<p>Verordnung (EG) Nr. 2740/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000</p>	63
<p>Verordnung (EG) Nr. 2741/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000</p>	64
<p>Verordnung (EG) Nr. 2742/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen</p>	65
<p>Verordnung (EG) Nr. 2743/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000</p>	66
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2744/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien</p>	67

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
2000/791/EG:

<p>★ Beschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vom 11. Februar 2000 zur Aufstellung eines Kodex für gute Verwaltungspraxis</p>	69
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/2000 DES RATES**vom 11. Dezember 2000****über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten haben das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ratifiziert.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben am 15. Juni 1990 in Dublin das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags ⁽²⁾ (nachfolgend: Dubliner Übereinkommen) geschlossen.
- (3) Zum Zwecke der Anwendung des Dubliner Übereinkommens ist es erforderlich, die Identität von Asylbewerbern und Personen festzustellen, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft aufgegriffen werden. Zur effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, insbesondere des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben c) und e), sollte außerdem jeder Mitgliedstaat prüfen können, ob ein Ausländer, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat.
- (4) Fingerabdrücke sind ein wichtiges Mittel zur genauen Identifizierung dieser Personen. Es bedarf eines Systems zum Vergleich der Fingerabdruckdaten.
- (5) Zu diesem Zweck ist ein System mit dem Namen „Eurodac“ einzurichten, bestehend aus einer bei der Kommission anzusiedelnden Zentraleinheit, die eine

computergestützte zentrale Datenbank für Fingerabdruckdaten betreiben wird, und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank.

- (6) Den Mitgliedstaaten ist die Verpflichtung aufzuerlegen, allen Asylbewerbern und allen Ausländern, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden, unverzüglich die Fingerabdrücke abzunehmen, wenn diese Personen mindestens vierzehn Jahre alt sind.
- (7) Es sind genaue Regeln für die Übermittlung dieser Fingerabdruckdaten an die Zentraleinheit, die Speicherung der Fingerabdruckdaten und sonstiger relevanter Daten in der zentralen Datenbank, ihre Aufbewahrung, den Vergleich mit anderen Fingerabdruckdaten, die Übermittlung der Vergleichsergebnisse sowie die Sperrung und Löschung von gespeicherten Daten aufzustellen. Diese Regeln können für verschiedene Kategorien von Ausländern unterschiedlich gestaltet werden, und sollten auf die spezifische Situation dieser Personen zugeschnitten sein.
- (8) Ausländer, die in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, können während eines langen Zeitraums auch in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag stellen. Daher sollte der maximale Zeitraum, in dem Fingerabdrücke in der Zentraleinheit aufbewahrt werden, sehr lang sein. Da die meisten Ausländer nach mehrjährigem Aufenthalt in der Gemeinschaft einen dauerhaften Status erlangt oder sogar die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben haben werden, sollte ein Zeitraum von zehn Jahren als angemessener Zeitraum für die Aufbewahrung von Fingerabdruckdaten angesehen werden.
- (9) Der Aufbewahrungszeitraum sollte in bestimmten Fällen, in denen es nicht nötig ist, die Fingerabdruckdaten so lange aufzubewahren, kürzer sein. Fingerabdruckdaten sollten umgehend gelöscht werden, wenn ein Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 7.7.2000, S. 105 und S. 227 sowie Stellungnahme vom 21. September 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 254 vom 19.8.1997, S. 1.

- (10) Es gilt, die Verantwortung der Kommission in Bezug auf die Zentraleinheit und die Verantwortung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendung der Daten, die Datensicherheit, den Zugang zu den Daten und die Berichtigung gespeicherter Daten genau festzulegen.
- (11) Während die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac-Systems in den einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags geregelt ist, sind spezifische Regeln für die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems aufzustellen.
- (12) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip kann das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung — innerhalb der Kommission — eines Systems zum Vergleich von Fingerabdruckdaten zur Unterstützung der Durchführung der Asylpolitik der Gemeinschaft auf der Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund seiner Natur nicht ausreichend verwirklicht werden; dieses Ziel kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (13) Da die Mitgliedstaaten allein für die Ermittlung und Klassifizierung der Ergebnisse von Vergleichen, die von der Zentraleinheit übertragen werden, sowie für die Sperrung von Daten über als Flüchtlinge anerkannte und zugelassene Personen zuständig sind und da diese Zuständigkeit den besonders sensiblen Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft und die Ausübung der persönlichen Freiheiten berühren könnte, liegen besondere Gründe dafür vor, dass der Rat sich selbst die Ausübung bestimmter Durchführungsbefugnisse vorbehält, insbesondere hinsichtlich der Annahme von Maßnahmen, die die Sicherheit und Zuverlässigkeit dieser Daten gewährleisten sollen.
- (14) Die zur Durchführung anderer Maßnahmen dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (15) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen des Eurodac-Systems Anwendung.
- (16) Gemäß Artikel 286 des Vertrags findet die Richtlinie 95/46/EG auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung. Da die Zentraleinheit in der Kommission eingerichtet wird, wird die genannte Richtlinie auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Einheit Anwendung finden.
- (17) Die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG betreffend den Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen, namentlich den Schutz der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten — insbesondere in Bezug auf bestimmte Bereiche — durch spezifische Vorschriften ergänzt oder geklärt werden.
- (18) Die Leistung von Eurodac sollte überwacht und bewertet werden.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten eine Sanktionsregelung festlegen, um eine dem Zweck von Eurodac zuwiderlaufende Verwendung von in der Zentraleinheit erfassten Daten ahnden zu können.
- (20) Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.
- (21) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das den genannten Verträgen beigelegt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet.
- (22) Es empfiehlt sich, den territorialen Anwendungsbereich der Verordnung in der Weise zu begrenzen, dass er dem territorialen Anwendungsbereich des Dubliner Übereinkommens entspricht.
- (23) Diese Verordnung dient als Rechtsgrundlage für die Durchführungsvorschriften, die erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission die im Hinblick auf die baldige Anwendung dieser Verordnung notwendigen technischen Vorkehrungen treffen können. Die Kommission sollte damit beauftragt werden, die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu überprüfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck von „Eurodac“

- (1) Hiermit wird ein „Eurodac“ genanntes System eingerichtet, das nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß dem Dubliner Übereinkommen für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, herangezogen werden und die Anwendung des Dubliner Übereinkommens anderweitig erleichtern soll.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(2) Eurodac umfasst:

- a) die Zentraleinheit nach Artikel 3,
- b) eine computergestützte zentrale Datenbank, in der die Daten nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 zum Vergleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern und von den in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Kategorien von Ausländern verarbeitet werden, sowie
- c) die zwischen den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank bestehenden Übermittlungseinrichtungen.

Die für Eurodac geltenden Regeln gelten auch für die von den Mitgliedstaaten ausgeführten Vorgänge von der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit bis zur Verwendung der Ergebnisse des Vergleichs.

(3) Unbeschadet der Verwendung der für Eurodac bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die Fingerabdruckdaten und die anderen personenbezogenen Daten nur für die in Artikel 15 Absatz 1 des Dubliner Übereinkommens genannten Zwecke in Eurodac verarbeitet werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Dubliner Übereinkommen“ ist das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags.
- b) „Asylbewerber“ ist jeder Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat oder in dessen Namen ein Asylantrag gestellt worden ist.
- c) „Herkunftsmitgliedstaat“ ist
 - i) im Zusammenhang mit einem Asylbewerber der Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an die Zentraleinheit übermittelt und die Vergleichsergebnisse erhält;
 - ii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 8 fallenden Person der Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an die Zentraleinheit übermittelt;
 - iii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel 11 fallenden Person der Mitgliedstaat, der solche Daten an die Zentraleinheit übermittelt und die Vergleichsergebnisse erhält.
- d) „Flüchtling“ ist eine Person, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 als Flüchtling anerkannt ist.
- e) „Treffer“ ist bzw. sind die aufgrund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer

Person, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ergebnisse des Vergleichs gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Übereinkommens sofort zu prüfen.

(2) Die in Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG definierten Ausdrücke haben in dieser Verordnung die gleiche Bedeutung.

(3) Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in Artikel 1 des Dubliner Übereinkommens definierten Ausdrücke in dieser Verordnung die gleiche Bedeutung.

Artikel 3

Zentraleinheit

(1) Bei der Kommission wird eine Zentraleinheit eingerichtet, die dafür zuständig ist, im Namen der Mitgliedstaaten die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte zentrale Datenbank zu betreiben. Die Zentraleinheit wird mit einem computergestützten Fingerabdruckererkennungssystem ausgestattet.

(2) Die Zentraleinheit verarbeitet die Daten von Asylbewerbern sowie von unter Artikel 8 oder Artikel 11 fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

(3) Die Zentraleinheit erstellt alle drei Monate eine Statistik über ihre Arbeit, aus der Folgendes hervorgeht:

- a) die Anzahl der über Asylbewerber und über Personen nach Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 übermittelten Datensätze,
- b) die Anzahl der Treffer hinsichtlich der Asylbewerber, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben,
- c) die Anzahl der Treffer hinsichtlich der in Artikel 8 Absatz 1 bezeichneten Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt haben,
- d) die Anzahl der Treffer hinsichtlich der in Artikel 11 Absatz 1 bezeichneten Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hatten,
- e) die Anzahl der Fingerabdruckdaten, welche die Zentraleinheit erneut vom Herkunftsmitgliedstaat anfordern musste, weil die ursprünglich übermittelten Fingerabdruckdaten für den Abgleich unter Verwendung des computergestützten Fingerabdruckererkennungssystems ungeeignet waren.

Am Ende jeden Jahres wird eine Statistik erstellt, die die seit Beginn der Tätigkeitsaufnahme von Eurodac erstellten dreimonatlichen Statistiken zusammenfasst und dabei die Anzahl der Personen angibt, zu denen Treffer nach den Buchstaben b), c) und d) festgestellt wurden.

Die Statistik enthält eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

(4) Die Zentraleinheit kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 Absatz 2 beauftragt werden, auf der Grundlage der in der Zentraleinheit verarbeiteten Daten bestimmte andere statistische Aufgaben wahrzunehmen.

KAPITEL II

ASYLBEWERBER

Artikel 4

Erfassung, Übermittlung und Vergleich von Fingerabdrücken

(1) Jeder Mitgliedstaat nimmt jedem Asylbewerber, der mindestens 14 Jahre alt ist, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger ab und übermittelt der Zentraleinheit unverzüglich die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) bezeichneten Daten. Das Verfahren zur Abnahme von Fingerabdrücken wird gemäß den innerstaatlichen Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats und unter Beachtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln festgelegt.

(2) Die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 werden durch die Zentraleinheit oder, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, unmittelbar durch den Herkunftsmitgliedstaat sofort in der zentralen Datenbank gespeichert.

(3) Die Fingerabdruckdaten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), die von einem Mitgliedstaat übermittelt wurden, werden von der Zentraleinheit mit den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und in der zentralen Datenbank bereits gespeicherten Fingerabdruckdaten verglichen.

(4) Die Zentraleinheit trägt auf Antrag eines Mitgliedstaates dafür Sorge, dass sich der Vergleich nach Absatz 3 außer auf die Daten anderer Mitgliedstaaten auch auf die von diesem Mitgliedstaat früher übermittelten Fingerabdruckdaten erstreckt.

(5) Die Zentraleinheit übermittelt unverzüglich den Treffer oder das negative Ergebnis des Vergleichs an den Herkunftsmitgliedstaat. Liegt ein Treffer vor, übermittelt sie zu allen mit dem Treffer in Zusammenhang stehenden Datensätzen die Daten nach Artikel 5 Absatz 1; die Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) werden jedoch nur übermittelt, soweit sie Grundlage für den Treffer waren.

Eine direkte Übermittlung des Ergebnisses des Vergleichs an den Herkunftsmitgliedstaat ist zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(6) Die Ergebnisse des Vergleichs werden in dem Herkunftsmitgliedstaat sofort geprüft. Die endgültige Identifizierung wird von dem Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 des Dubliner Übereinkommens in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorgenommen.

Von der Zentraleinheit erhaltene Informationen über sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, werden gelöscht oder vernichtet, sobald festgestellt ist, dass die Daten unzuverlässig sind.

(7) Die Durchführungsbestimmungen über die zur Anwendung der Absätze 1 bis 6 erforderlichen Verfahren werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 festgelegt.

Artikel 5

Datenspeicherung

(1) In der zentralen Datenbank werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:

- a) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags;
- b) Fingerabdruckdaten;
- c) Geschlecht;
- d) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
- e) Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke;
- f) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit;
- g) Zeitpunkt der Eingabe der Daten in die zentrale Datenbank;
- h) Angaben zu dem/den Empfänger(n), an den/die die Daten übermittelt wurden, sowie Zeitpunkt(e) der Übermittlung(en).

(2) Die Zentraleinheit vernichtet nach der Speicherung der Daten in der zentralen Datenbank die zur Datenübermittlung verwendeten Datenträger, sofern der Herkunftsmitgliedstaat nicht deren Rückgabe verlangt hat.

Artikel 6

Aufbewahrung der Daten

Jeder Datensatz nach Artikel 5 Absatz 1 wird für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke in der zentralen Datenbank aufbewahrt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht die Zentraleinheit automatisch die Daten in der zentralen Datenbank.

Artikel 7

Vorzeitige Löschung der Daten

Daten über Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben haben, bevor der in Artikel 6 genannte Zeitraum abgelaufen ist, werden, sobald der Herkunftsmitgliedstaat davon Kenntnis erhält, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat, gemäß Artikel 15 Absatz 3 in der zentralen Datenbank gelöscht.

KAPITEL III

AUSLÄNDER, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM ILLEGALEN ÜBERSCHREITEN EINER AUSSENGRENZEN AUFGEGRIFFEN WERDEN

Artikel 8

Erfassung und Übermittlung der Fingerabdruckdaten

(1) Jeder Mitgliedstaat nimmt unter Beachtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln jedem Ausländer, der mindestens vierzehn Jahre alt ist und der in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aus einem Drittstaat kommend von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, unverzüglich die Fingerabdrücke aller Finger ab.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Zentraleinheit unverzüglich die folgenden Daten im Zusammenhang mit jedem Ausländer nach Absatz 1, der nicht zurückgewiesen wird:

- a) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt des Aufgreifens;
- b) Fingerabdruckdaten;
- c) Geschlecht;
- d) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
- e) Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke;
- f) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

Artikel 9

Datenspeicherung

(1) Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 8 Absatz 2 genannten Daten werden in der zentralen Datenbank gespeichert.

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 werden Daten, die der Zentraleinheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 übermittelt werden, in der zentralen Datenbank ausschließlich zum Zwecke des Vergleichs mit in der Folge an die Zentraleinheit übermittelten Daten über Asylbewerber gespeichert.

Die Zentraleinheit darf ihr gemäß Artikel 8 Absatz 2 übermittelte Daten weder mit zuvor in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten noch mit Daten vergleichen, die der Zentraleinheit in der Folge gemäß Artikel 8 Absatz 2 übermittelt werden.

(2) Die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren sowie die aufgrund von Artikel 4 Absatz 7 erlassenen Bestimmungen finden Anwendung. Was den Vergleich von in der Folge an die Zentraleinheit übermittelten Daten über Asylbewerber mit den in Absatz 1 genannten Daten anbelangt, so gelten die in Artikel 4 Absätze 3, 5 und 6 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 10

Aufbewahrung der Daten

(1) Jeder Datensatz betreffend einen Ausländer nach Artikel 8 Absatz 1 wird für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke des Ausländers in der zentralen Datenbank aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht die Zentraleinheit automatisch die Daten in der zentralen Datenbank.

(2) Daten über einen Ausländer nach Artikel 8 Absatz 1 werden unverzüglich gemäß Artikel 15 Absatz 3 in der zentralen Datenbank gelöscht, wenn dem Herkunftsmitgliedstaat vor Ablauf des Zweijahreszeitraums nach Absatz 1 einer der folgenden Umstände bekannt wird:

- a) dem Ausländer wurde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt;
- b) der Ausländer hat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen;
- c) der Ausländer hat die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben.

KAPITEL IV

AUSLÄNDER, DIE SICH ILLEGAL IN EINEM MITGLIEDSTAAT AUFHALTEN

Artikel 11

Vergleich der Fingerabdruckdaten

(1) Um zu überprüfen, ob ein Ausländer, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, kann der Mitgliedstaat der Zentraleinheit die Daten betreffend Fingerabdrücke, die er gegebenenfalls von einem solchen mindestens 14 Jahre alten Ausländer abgenommen hat, zusammen mit der von diesem Mitgliedstaat verwendeten Kennnummer übermitteln.

Eine Überprüfung, ob der Ausländer zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, ist in der Regel begründet, wenn

- a) der Ausländer erklärt, dass er einen Asylantrag gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt;
- b) der Ausländer kein Asyl beantragt, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung ablehnt, dass er dort in Gefahr wäre, oder
- c) der Ausländer seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, vor allem indem er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.

(2) Soweit die Mitgliedstaaten an dem in Absatz 1 bezeichneten Verfahren teilnehmen, übermitteln sie der Zentraleinheit die Abdruckdaten aller oder zumindest der Zeigefinger der Ausländer gemäß Absatz 1; wenn letztere fehlen, übermitteln sie die Abdrücke aller sonstigen Finger.

(3) Die Fingerabdruckdaten von Ausländern nach Absatz 1 werden der Zentraleinheit ausschließlich zum Zwecke des Vergleichs mit den Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern übermittelt, die von anderen Mitgliedstaaten übermittelt und bereits in der zentralen Datenbank gespeichert worden sind.

Die Fingerabdruckdaten solcher Ausländer werden nicht in der zentralen Datenbank gespeichert und auch nicht mit den der Zentraleinheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 übermittelten Daten verglichen.

(4) Was den Vergleich von nach diesem Artikel übermittelten Fingerabdruckdaten mit den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und bereits in der Zentraleinheit gespeicherten Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern anbelangt, so finden die in Artikel 4 Absätze 3, 5 und 6 vorgesehenen Verfahren sowie die gemäß Artikel 4 Absatz 7 erlassenen Bestimmungen Anwendung.

(5) Sobald die Ergebnisse des Vergleichs dem Herkunftsmitgliedstaat übermittelt worden sind,

- a) löscht die Zentraleinheit unverzüglich die Fingerabdruckdaten und andere ihr nach Absatz 1 übermittelte Daten und
- b) vernichtet unverzüglich die vom Herkunftsmitgliedstaat für die Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit verwendeten Datenträger, sofern der Herkunftsmitgliedstaat nicht deren Rückgabe verlangt hat.

KAPITEL V

ANERKANNTE FLÜCHTLINGE

Artikel 12

Sperrung von Daten

(1) Daten über einen Asylbewerber, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 gespeichert worden sind, werden in der zentralen Datenbank gesperrt, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist. Eine solche Sperrung wird von der Zentraleinheit auf Anweisung des Herkunftsmitgliedstaats vorgenommen.

Solange noch keine Entscheidung gemäß Absatz 2 getroffen worden ist, werden Treffer bezüglich Personen, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen wurden, nicht übermittelt. Die Zentraleinheit teilt dem anfragenden Mitgliedstaat ein negatives Ergebnis mit.

(2) Fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit von Eurodac wird anhand von der Zentraleinheit erstellter verlässlicher Statistiken über die Personen, die in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind, gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags darüber entschieden, ob die Daten über Personen, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind,

a) entweder gemäß Artikel 6 zum Zwecke des Vergleichs nach Artikel 4 Absatz 3 gespeichert werden sollten

b) oder vorzeitig gelöscht werden sollten, sobald eine Person als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist.

(3) In dem in Absatz 2 Buchstabe a) angeführten Fall werden die gemäß Absatz 1 gesperrten Daten freigegeben, und das in Absatz 1 genannte Verfahren wird nicht länger angewandt.

(4) In dem in Absatz 2 Buchstabe b) angeführten Fall werden

a) Daten, die gemäß Absatz 1 gesperrt worden sind, von der Zentraleinheit unverzüglich gelöscht und

b) Daten über Personen, die in der Folge als Flüchtling anerkannt und zugelassen werden, entsprechend Artikel 15 Absatz 3 gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat davon Kenntnis erhält, dass die betreffende Person in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist.

(5) Die Durchführungsbestimmungen für die Sperrung von Daten nach Absatz 1 und die Erstellung der Statistiken nach Absatz 2 werden nach dem in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren angenommen.

KAPITEL VI

VERWENDUNG DER DATEN, DATENSCHUTZ, SICHERHEIT UND HAFTUNG

Artikel 13

Verantwortung für die Verwendung der Daten

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat ist verantwortlich für
- die Rechtmäßigkeit der Abnahme der Fingerabdrücke;
 - die Rechtmäßigkeit der Übermittlung der Fingerabdruckdaten sowie der übrigen Daten nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 an die Zentraleinheit;
 - die Richtigkeit und die Aktualität der Daten bei deren Übermittlung an die Zentraleinheit;
 - die Rechtmäßigkeit der Speicherung, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten in der zentralen Datenbank unbeschadet der Verantwortung der Kommission;
 - die Rechtmäßigkeit der Verwendung der von der Zentraleinheit übermittelten Ergebnisse des Vergleichs der Fingerabdruckdaten.

(2) Gemäß Artikel 14 trägt der Herkunftsmitgliedstaat für die Sicherheit der Daten nach Absatz 1 vor und bei der Übermittlung an die Zentraleinheit sowie für die Sicherheit der Daten, die er von der Zentraleinheit empfängt, Sorge.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat ist für die endgültige Identifizierung der Daten gemäß Artikel 4 Absatz 6 verantwortlich.

(4) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Zentraleinheit gemäß den Bestimmungen der Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen betrieben wird. Insbesondere

a) trifft sie Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass in der Zentraleinheit tätige Personen die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten nur in einer dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck von Eurodac entsprechenden Weise verwenden;

b) stellt sie sicher, dass die in der Zentraleinheit tätigen Personen allen Aufforderungen nachkommen, die seitens der Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung in Bezug auf die Speicherung, den Vergleich, die Berichtigung und die Löschung von Daten, für die sie zuständig sind, ergehen;

c) trifft sie die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit der Zentraleinheit gemäß Artikel 14 zu gewährleisten;

d) stellt sie sicher, dass unbeschadet des Artikels 20 und der Befugnisse der unabhängigen Kontrollinstanz, die gemäß Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags eingerichtet wird, nur die zu einer Tätigkeit in der Zentraleinheit befugten Personen Zugang zu den in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten erhalten.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Maßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 ergreift.

Artikel 14

Sicherheit

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den nationalen Anlagen erhalten, in denen die Vorgänge ausgeführt werden, die entsprechend dem Zweck von Eurodac dem Mitgliedstaat obliegen (Kontrollen am Eingang der Anlagen);

- b) zu verhindern, dass Eurodac-Daten und -Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden (Kontrolle der Datenträger);
- c) zu gewährleisten, dass nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in Eurodac gespeichert worden sind (Kontrolle der Datenspeicherung);
- d) die unbefugte Eingabe von Daten in Eurodac und jede unbefugte Veränderung oder Löschung von in Eurodac gespeicherten Daten zu verhindern (Kontrolle der Dateneingabe);
- e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung von Eurodac Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
- f) zu gewährleisten, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Eurodac-Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Kontrolle der Übermittlung);
- g) zu verhindern, dass bei der direkten Übermittlung der Daten an die zentrale Datenbank und umgekehrt bzw. beim Transport von Datenträgern von den Mitgliedstaaten zur Zentraleinheit und umgekehrt die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Kontrolle des Transports).

(2) In Bezug auf den Betrieb der Zentraleinheit ist die Kommission für die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 verantwortlich.

Artikel 15

Zugriff auf die in Eurodac gespeicherten Daten und Berichtigung oder Löschung dieser Daten

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat hat Zugriff auf die Daten, die er übermittelt hat und die gemäß dieser Verordnung in der zentralen Datenbank gespeichert sind.

Kein Mitgliedstaat darf von anderen Mitgliedstaaten übermittelte Daten abfragen oder solche Daten übermittelt bekommen, mit Ausnahme der Daten, die das Ergebnis des Vergleichs nach Artikel 4 Absatz 5 sind.

(2) Zugriff nach Absatz 1 auf die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten haben diejenigen Behörden der Mitgliedstaaten, die von letzteren benannt worden sind. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Verzeichnis dieser Behörden.

(3) Unbeschadet der Löschung nach Artikel 6, Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a) ist lediglich der Herkunftsmitgliedstaat berechtigt, die Daten, die er an die Zentraleinheit übermittelt hat, durch Berichtigung oder Ergänzung zu verändern oder sie zu löschen.

Werden die Daten unmittelbar von dem Herkunftsmitgliedstaat in der zentralen Datenbank gespeichert, so kann dieser die Daten unmittelbar ändern oder löschen.

Werden die Daten nicht unmittelbar von dem Herkunftsmitgliedstaat in der zentralen Datenbank gespeichert, so nimmt die

Zentraleinheit auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats Änderungen oder Löschungen vor.

(4) Hat ein Mitgliedstaat oder die Zentraleinheit Grund zu der Annahme, dass in der zentralen Datenbank gespeicherte Daten sachlich falsch sind, so benachrichtigt er/sie so rasch wie möglich den Herkunftsmitgliedstaat.

Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass die Speicherung von Daten in der zentralen Datenbank im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er ebenfalls den Herkunftsmitgliedstaat so rasch wie möglich. Dieser überprüft die betreffenden Daten und ändert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich.

(5) Den Behörden eines Drittlands werden in der zentralen Datenbank gespeicherte Daten von der Zentraleinheit weder übermittelt noch zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass die Zentraleinheit hierzu im Rahmen eines Gemeinschaftsübereinkommens über die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats ermächtigt wird.

Artikel 16

Aufzeichnung der Verarbeitungsvorgänge durch die Zentraleinheit

(1) Die Zentraleinheit fertigt Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge in der Zentraleinheit an. Aus diesen Aufzeichnungen gehen der Zweck des Zugriffs, der Tag und die Uhrzeit, die übermittelten Daten, die für eine Abfrage verwendeten Daten und die Bezeichnung der eingebenden oder abfragenden Stelle sowie der verantwortlichen Personen hervor.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Artikel 14 verwendet werden. Sie werden durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff gesichert und nach einer Frist von einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Artikel 17

Haftung

(1) Jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der bzw. dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung oder durch eine andere Handlung, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderläuft, ein Schaden entstanden ist, hat das Recht, von dem für den erlittenen Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen. Dieser Mitgliedstaat wird teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich ist.

(2) Für Schäden an der zentralen Datenbank, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, ist dieser Mitgliedstaat haftbar, es sei denn, die Kommission hat keine angemessenen Schritte unternommen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des beklagten Mitgliedstaats.

Artikel 18

Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat unterrichtet die Personen, die unter diese Verordnung fallen, über

- a) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) die Zwecke der Verarbeitung der Daten im Rahmen von Eurodac,
- c) die Empfänger der Daten,
- d) die Verpflichtung zur Fingerabdrucknahme bei Personen im Sinne des Artikels 4 oder Artikels 8,
- e) die Auskunfts- und Berichtigungsrechte bezüglich sie betreffender Daten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden Personen im Sinne des Artikels 4 oder Artikels 8 zum Zeitpunkt der Fingerabdruckabnahme erteilt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden Personen im Sinne des Artikels 11 spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der sie betreffenden Daten an die Zentraleinheit erteilt. Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) In allen Mitgliedstaaten kann jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats die in Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG genannten Rechte wahrnehmen.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung anderweitiger Informationen gemäß Artikel 12 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG hat die betroffene Person das Recht, darüber unterrichtet zu werden, welche sie betreffenden Daten in der zentralen Datenbank gespeichert sind und welcher Mitgliedstaat die Daten an die Zentraleinheit übermittelt hat. Der Zugang zu den Daten kann nur von den Mitgliedstaaten gewährt werden.

(3) In jedem Mitgliedstaat kann jede Person verlangen, dass sachlich falsche Daten berichtigt oder unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden. Die Berichtigung und die Löschung werden ohne ungebührliche Verzögerung durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren vorgenommen.

(4) Werden die Ansprüche auf Berichtigung und Löschung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten, der/die die Daten übermittelt hat/haben, geltend gemacht, so setzen sich die Behörden dieses Mitgliedstaats mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung, damit diese die Richtigkeit der Daten sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Übermitt-

lung und ihrer Speicherung in der zentralen Datenbank überprüfen können.

(5) Zeigt sich, dass die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so werden sie von dem Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, gemäß Artikel 15 Absatz 3 berichtigt oder gelöscht. Der betreffende Mitgliedstaat bestätigt der betroffenen Person schriftlich ohne ungebührliche Verzögerung, dass er Maßnahmen zur Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen hat.

(6) Ist der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, nicht der Ansicht, dass die in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so teilt er der betroffenen Person ohne ungebührliche Verzögerung in einer schriftlichen Begründung mit, warum er nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Der Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn sie mit der Begründung nicht einverstanden ist. Hierzu gehören Angaben darüber, auf welche Weise bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Klage zu erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einzulegen ist, sowie Angaben über jede finanzielle oder sonstige Unterstützung, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung steht.

(7) Jeder Antrag nach den Absätzen 2 und 3 enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben einschließlich der Fingerabdrücke. Diese Daten werden ausschließlich für die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte verwendet und anschließend unverzüglich vernichtet.

(8) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zusammen, damit die Ansprüche im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 unverzüglich erfüllt werden.

(9) In jedem Mitgliedstaat leistet die nationale Kontrollstelle gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG der betroffenen Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung.

(10) Die nationale Kontrollstelle des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, und die nationale Kontrollstelle des Mitgliedstaats, in dem sich die betroffene Person aufhält, unterstützen und — wenn sie darum ersucht werden — beraten diese bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten. Beide nationale Kontrollstellen arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Ersuchen um Unterstützung können an die nationale Kontrollstelle des Aufenthaltsmitgliedstaats gerichtet werden, der die Ersuchen an die Stelle des Mitgliedstaats weiterleitet, der die Daten übermittelt hat. Alternativ hierzu kann die betroffene Person unmittelbar die gemeinsame Kontrollstelle nach Artikel 20 um Unterstützung ersuchen.

(11) In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, wenn ihr das in Absatz 2 vorgesehene Auskunftsrecht verweigert wird.

(12) Jede Person kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, hinsichtlich der sie betreffenden, in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um ihre Rechte nach Absatz 3 geltend zu machen. Die Verpflichtung der nationalen Kontrollstellen zur Unterstützung und — sofern beantragt — zur Beratung der betroffenen Person gemäß Absatz 10 bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.

Artikel 19

Nationale Kontrollstelle

(1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG benannte(n) nationale(n) Kontrollstelle(n) nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat einschließlich der Übermittlung dieser Daten an die Zentraleinheit unabhängig überwacht/überwachen.

(2) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass seine nationale Kontrollstelle die Möglichkeit hat, sich von Personen mit ausreichender Kenntnis im Bereich der Daktyloskopie beraten zu lassen.

Artikel 20

Gemeinsame Kontrollstelle

(1) Es wird eine unabhängige gemeinsame Kontrollstelle eingerichtet, die sich aus höchstens zwei Vertretern der nationalen Kontrollstellen eines jeden Mitgliedstaats zusammensetzt. Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Die gemeinsame Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Zentraleinheit daraufhin zu kontrollieren, ob durch die Verarbeitung oder Nutzung der bei der Zentraleinheit vorhandenen Daten die Rechte der betroffenen Personen verletzt werden. Darüber hinaus kontrolliert sie die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an die Mitgliedstaaten durch die Zentraleinheit.

(3) Die gemeinsame Kontrollstelle ist zuständig für die Prüfung von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eurodac, die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollstellen vorgenommenen Kontrollen und die Erarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf die gemeinsame Lösung bestehender Probleme.

(4) Die gemeinsame Kontrollstelle wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf aktiv von den nationalen Kontrollstellen unterstützt.

(5) Die gemeinsame Kontrollstelle kann sich durch Personen mit ausreichender Kenntnis im Bereich der Daktyloskopie beraten lassen.

(6) Die Kommission unterstützt die gemeinsame Kontrollstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere erteilt sie der gemeinsamen Kontrollstelle die erbetenen Auskünfte und

gewährt Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten und jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen.

(7) Die gemeinsame Kontrollstelle gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. Sie wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(8) Die Berichte der gemeinsamen Kontrollstelle werden veröffentlicht und den Behörden, denen die Berichte der nationalen Kontrollstellen vorgelegt werden, sowie informationshalber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt. Darüber hinaus kann die gemeinsame Kontrollstelle dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jederzeit Bemerkungen oder Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die von ihr zu erfüllenden Aufgaben vorlegen.

(9) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Mitglieder der gemeinsamen Kontrollstelle von keiner Regierung oder Einrichtung Weisungen entgegen.

(10) Die gemeinsame Kontrollstelle wird zu dem sie betreffenden Teil des Verwaltungshaushaltsplans der Eurodac-Zentraleinheit konsultiert. Ihre Stellungnahme wird dem Haushaltsplanentwurf beigelegt.

(11) Die gemeinsame Kontrollstelle wird mit Errichtung der unabhängigen Kontrollinstanz nach Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags aufgelöst. Die unabhängige Kontrollstelle nimmt den Platz der gemeinsamen Kontrollstelle ein und alle Befugnisse wahr, die ihr durch den Rechtsakt, mit dem sie errichtet wird, übertragen werden.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Kosten

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Zentraleinheit gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

(2) Die Kosten für die nationalen Einheiten und die Kosten für deren Anbindung an die zentrale Datenbank werden von den Mitgliedstaaten getragen.

(3) Die Kosten für die Übermittlung der Daten aus dem Herkunftsmitgliedstaat sowie die Übermittlung der Ergebnisse des Vergleichs an diesen Mitgliedstaat werden von diesem getragen.

Artikel 22

Durchführungsbestimmungen

(1) Der Rat nimmt die zu folgenden Zwecken erforderlichen Durchführungsbestimmungen mit der in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags festgelegten Mehrheit an:

- Festlegung des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 7,
- Festlegung des Verfahrens für die Sperrung der Daten nach Artikel 12 Absatz 1,
- Erstellung der Statistiken nach Artikel 12 Absatz 2.

In Fällen, in denen diese Durchführungsbestimmungen Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu tragenden Betriebskosten haben, beschließt der Rat einstimmig.

(2) Die Maßnahmen, auf die in Artikel 3 Absatz 4 verwiesen wird, werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.

Artikel 23

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/486/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 24

Jahresbericht: Überwachung und Bewertung

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Zentraleinheit. Der jährliche Bericht gibt unter anderem Aufschluss über Verwaltung und Leistung von „Eurodac“ gemessen an Mengenindikatoren, die für die in Absatz 2 genannten Ziele vorgegeben werden.
- (2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Systeme zur Verfügung stehen, um die Funktionsweise der Zentraleinheit gemessen an den Zielen hinsichtlich Leistung, Kostenwirksamkeit und Qualität der Dienstleistung zu überwachen.
- (3) Die Kommission unterzieht die Arbeitsweise der Zentraleinheit regelmäßig einer Bewertung, um festzustellen, ob diese ihre Ziele kostenwirksam erreicht hat, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Vorgänge zu erarbeiten.
- (4) Ein Jahr, nachdem Eurodac seine Tätigkeit aufgenommen hat, legt die Kommission einen Bewertungsbericht über die Zentraleinheit vor, in dem sie im Wesentlichen das Verhältnis zwischen erwarteter und tatsächlicher Nachfrage prüft, auf

operative und administrative Fragen im Lichte der Erfahrungen eingeht und Möglichkeiten für kurzfristige Verbesserungen der operativen Praxis aufzeigt.

(5) Drei Jahre nachdem Eurodac seine Tätigkeit aufgenommen hat, und sodann alle sechs Jahre, legt die Kommission eine umfassende Bewertung von Eurodac vor, in der sie die Ergebnisse an den Zielen misst, ein Urteil darüber abgibt, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin gültig sind und alle gebotenen Schlussfolgerungen für künftige Tätigkeiten zieht.

Artikel 25

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei einer dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck von Eurodac zuwiderlaufenden Verwendung von Daten, die in der zentralen Datenbank gespeichert sind, entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Artikel 26

Territorialer Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Gebiete, für die das Dubliner Übereinkommen nicht gilt.

Artikel 27

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Der Tag, ab dem diese Verordnung gilt und Eurodac seine Tätigkeit aufnimmt, wird in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Mitteilung der Kommission bekannt gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) jeder Mitgliedstaaten hat der Kommission mitgeteilt, dass er die technischen Vorkehrungen getroffen hat, die für die Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 Absatz 7 und für die Erfüllung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 12 Absatz 5 erforderlich sind, und
 - b) die Kommission hat die technischen Vorkehrungen getroffen, die erforderlich sind, damit die Zentraleinheit ihre Tätigkeit entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 12 Absatz 5 aufnehmen kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. VÉDRINE

VERORDNUNG (EG) Nr. 2726/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	100,2
	204	67,3
	999	83,8
0707 00 05	052	116,8
	624	195,9
	628	152,5
	999	155,1
0709 90 70	052	91,3
	204	38,5
	628	109,0
	999	79,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	44,7
	204	46,4
	388	32,2
	999	41,1
0805 20 10	052	93,5
	204	78,4
	999	86,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	71,6
	999	71,6
	052	72,7
0805 30 10	600	72,1
	999	72,4
	060	38,0
	400	77,0
	404	88,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	720	112,9
	999	79,2
	052	73,7
	064	59,7
	400	92,7
0808 20 50	720	134,9
	999	90,3

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2727/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Einstellung der Seehechtfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2579/2000 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2000 Quoten für Seehecht vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die

Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab 13. November 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seehechtfänge in den Gewässern der ICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Seehecht in den Gewässern der ICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2728/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Marktstörung infolge von erheblichen Überschüssen eine Dringlichkeitsdestillation durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Weinkategorien oder Erzeugungsgelände beschränkt und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auch auf Qualitätswein b.A. angewendet werden.
- (2) Mit Schreiben vom 2. November 2000 hat die deutsche Regierung beantragt, eine Dringlichkeitsdestillation für Weißweine aller Rebsorten aus den Weinbaugebieten Mittelrhein, Mosel-Saar-Ruwer, Nahe, Pfalz und Rheinhessen einzuleiten. Die Maßnahme soll auch auf Qualitätsweißwein b.A. aus den genannten Gebieten angewendet werden.
- (3) In den genannten Gebieten wurde in den Jahren 1995 bis 1997 weniger als 6 Mio. hl Wein erzeugt. 1998 betrug die Erzeugung 7,07 Mio. hl, und 1999 stieg sie auf 8,02 Mio. hl. Dagegen ist der Weißweinverbrauch der privaten Haushalte in Deutschland von 54 % im Jahr 1995 auf 47 % im Jahr 1999 zugunsten von größtenteils eingeführtem Rotwein zurückgegangen. Die Weißweinausfuhren sind zwischen 1993 und 1999 um 13 % gesunken.
- (4) Die Preise für Weißwein der genannten Regionen sind seit 1998 stark rückläufig. Für Weißwein der Rebsorten Müller-Thurgau und Silvaner der Gebiete Rheinhessen, Pfalz und Nahe ist der Preis von 120-160 DM je hl auf etwa 60 DM je hl zurückgegangen, und für Wein der Rebsorte Riesling aus dem Weinbaugelände Mosel-Saar-Ruwer ist der Preis von 200-230 DM je hl auf 80 DM je hl gefallen. Die Preise für Tafelwein liegen zurzeit bei etwa 40 DM je hl und die für Qualitätsweine je nach Rebsorte und Weinbaugelände zwischen 55 und 80 DM je hl.
- (5) Trotz dieser niedrigen Preise hat der Verbrauch von Weißwein im Jahr 2000 nicht wesentlich zugenommen. Auch die niedrigen Erwartungen an die Ernte 2000 haben nicht zu einer Preiserholung geführt. Die derzeitigen Weißweinvorräte in diesen Gebieten belaufen sich auf 7,5 Mio. hl; zur regelmäßigen Versorgung des

Marktes wären dagegen Vorräte von 6 Mio. hl ausreichend.

- (6) Die betreffenden Erzeuger haben an der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilgenommen, doch da diese Maßnahme nur Tafelweine betrifft, ist sie nicht optimal auf die Erfordernisse der genannten Gebiete zugeschnitten. Daher ist eine Dringlichkeitsmaßnahme notwendig, um die gravierenden Probleme in diesen deutschen Weinbaugeländen zu lösen.
- (7) Da die Kriterien des Artikels 30 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erfüllt sind, sollte in den genannten deutschen Weinbaugeländen im Hinblick auf maximale Wirksamkeit während eines befristeten Zeitraums die Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 1 Mio. hl durchgeführt werden. Es ist nicht zweckmäßig, eine destillierbare Höchstmenge je Erzeuger festzusetzen, da der Umfang der gelagerten Weinmengen je nach Erzeuger sehr unterschiedlich sein kann und eher vom jeweiligen Absatz als von der Jahreserzeugung der einzelnen Erzeuger abhängig ist.
- (8) Für diese Maßnahme ist der Mechanismus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2409/2000⁽⁴⁾, vorzusehen. Zusätzlich zu den Artikeln dieser Verordnung, die sich auf die Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, insbesondere diejenigen über die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstelle und diejenigen über die Zahlung eines Vorschusses.
- (9) Der Ankaufspreis, den die Brennerei dem Erzeuger zu zahlen hat, ist so festzusetzen, dass die Erzeuger die mit dieser Maßnahme gebotene Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Überschüsse abgebaut werden können. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, diesen Preis auf einer Höhe festzusetzen, die der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abträglich wäre.
- (10) Um Störungen des Trinkalkoholmarktes, der in erster Linie aus der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 versorgt wird, zu vermeiden, darf bei der Dringlichkeitsdestillation nur Rohalkohol oder neutraler Alkohol erzeugt werden, der ausschließlich an die Interventionsstelle zu liefern ist.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 3.

- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird für eine Höchstmenge von 1 Mio. hl Tafelweißwein und Qualitätsweißwein aller Rebsorten aus den deutschen Weinbaugebieten „Mittelrhein“, „Mosel-Saar-Ruwer“, „Nahe“, „Pfalz“ und „Rhein Hessen“ eingeleitet.

Artikel 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die sich auf Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelte für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Maßnahme auch folgende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000:

- die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 5 über die Zahlung des Preises durch die Interventionsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 2,
- die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 über den Vorschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Artikel 3

Jeder Erzeuger kann zwischen dem 16. Dezember und dem 31. Januar 2001 einen Vertrag gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 abschließen. Dem Vertrag ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit von 5 EUR je hl beizufügen. Die Verträge sind nicht übertragbar.

Artikel 4

- (1) Der Mitgliedstaat setzt den Kürzungssatz fest, der auf die genannten Verträge anzuwenden ist, wenn das Gesamtvolumen der eingereichten Verträge das in Artikel 1 festgesetzte Volumen übersteigt.
- (2) Der Mitgliedstaat trifft die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um spätestens zum 15. Februar 2001 die genannten Verträge mit Angaben des angewandten Kürzungssatzes

und der je Vertrag zugelassenen Weinmenge sowie der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch den Erzeuger im Fall einer Kürzung zu genehmigen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 20. Februar 2001 die in den genehmigten Verträgen angegebenen Weinmengen mit.

- (3) Der Wein wird spätestens am 30. Juni 2001 an die Brennereien geliefert. Der erzeugte Alkohol kann bis spätestens 30. November 2001 an die Interventionsstelle geliefert werden.

(4) Die Sicherheit wird anteilig für die gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt.

(5) Findet innerhalb der festgesetzten Fristen keine Lieferung statt, so verfällt die Sicherheit.

(6) Der Mitgliedstaat kann die Zahl der Verträge, die ein Erzeuger für die betreffende Destillationsmaßnahmen abschließen kann, begrenzen.

Artikel 5

Der Mindestankaufspreis für den gemäß der vorliegenden Verordnung zur Destillation gelieferten Wein beträgt 2,1054 EUR je % vol. und hl.

Artikel 6

(1) Die Brennerei liefert das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis an die Interventionsstelle. Dieses Erzeugnis hat einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol.

(2) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei für den gelieferten Rohalkohol einen Preis von 2,4726 EUR je % vol. und hl. Die Brennerei kann einen Vorschuss auf diesen Betrag von 1,3136 EUR je % vol. und hl erhalten. In diesem Fall wird der tatsächlich gezahlte Preis um den Betrag des Vorschusses gekürzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2729/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
mit Durchführungsbestimmungen für die Kontrollen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, die mit Wirkung vom 1. August 2000 die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽⁴⁾, ersetzt hat, enthält in Artikel 72 Grundregeln für die Kontrollen im Weinsektor. Diese Grundregeln sind durch entsprechende Durchführungsbestimmungen zu ergänzen, und die hierzu bisher geltenden Verordnungen sind aufzuheben, d. h. die Verordnung (EWG) Nr. 2347/91 der Kommission vom 29. Juli 1991 über die Entnahme von Proben bei Weinbauerzeugnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geprüft werden sollen oder zur Analyse durch Isotopenachweis sowie zur Speicherung in der gemeinschaftlichen Datenbank bestimmt sind ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/97 ⁽⁶⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 der Kommission vom 29. Juli 1991 zur Errichtung einer Datenbank für Isotopenanalysewerte von Weinbauerzeugnissen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/97 ⁽⁸⁾.
- (2) Nach der Verordnung (EG) 1608/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2631/2000 ⁽¹⁰⁾, bleibt die Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 des Rates vom 19. Juni 1989 mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor ⁽¹¹⁾ bis zum 30. November 2000 gültig. Infolge dessen sollten die neuen Durchführungsbestimmungen am 1. Dezember 2000 in Kraft treten.
- (3) Zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen im Weinsektor ist die Durchführung der auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene bereits geltenden Kontroll-

verfahren und die direkte Zusammenarbeit zwischen den mit den Kontrollen beauftragten Stellen zu regeln.

- (4) Ferner sind Aufgaben und Arbeitsweise des Kontrolldienstes der Gemeinschaft zu regeln, der sich aus einer Gruppe spezieller Bediensteter bei der Kommission zusammensetzt und mit der Überwachung der einheitlichen Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen im Weinsektor beauftragt ist.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Vorschriften im Weinsektor ist vorzusehen, dass die einzelstaatlichen Kontrollstellen und die Kommission sich gegenseitig Amtshilfe leisten. Die diesbezüglichen Regeln berühren nicht die Anwendung besonderer Bestimmungen über die Gemeinschaftsausgaben, die Herabstufung von Qualitätswein b. A. oder einzelstaatliche Straf- und Bußgeldverfahren. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Anwendung besonderer Bestimmungen in den beiden letzteren Bereichen weder die Zielsetzungen dieser Verordnung noch die Wirksamkeit der darin vorgesehenen Kontrollen beeinträchtigt.
- (6) Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die mit den Kontrollen im Weinsektor beauftragten Stellen wirksam arbeiten. Dazu benennen sie eine Stelle, die die Kontakte zu den anderen Mitgliedstaaten und zur Kommission wahrnimmt. Ferner müssen die Kontrollmaßnahmen entsprechend koordiniert werden, wenn in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen für die Kontrollen im Weinsektor zuständig sind.
- (7) Es obliegt insbesondere den Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit das Personal der zuständigen Stellen über das erforderliche Mindestmaß an Ermittlungsbefugnissen verfügt, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu deren einheitlichen Anwendung in der ganzen Gemeinschaft beizutragen.
- (8) Ferner sind Aufgaben und Arbeitsweise der Gruppe spezieller Bediensteter der Kommission bei den Kontrollen im Weinsektor festzulegen.
- (9) Wenn die speziellen Bediensteten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf wiederholte und unbegründete Schwierigkeiten stoßen, muss die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat neben entsprechenden Erklärungen die nötigen Maßnahmen verlangen können, die einen ordnungsgemäßen Abschluss ihrer Arbeit ermöglichen. Der betreffende Mitgliedstaat muss seinen Pflichten aus dieser Verordnung nachkommen und den Bediensteten die Durchführung ihrer Aufgaben erleichtern.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 2.8.1991, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 11.9.1997, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 214 vom 2.8.1991, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. L 272 vom 4.10.1997, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 302 vom 1.12.2000, S. 36.

⁽¹¹⁾ ABl. L 202 vom 14.7.1989, S. 32.

- (10) Zur Durchführung der Kontrollen bezüglich des Weinbaupotentials sind besondere Bestimmungen vorzusehen. Insbesondere müssen die Maßnahmen, die von der Gemeinschaft gefördert werden, einer systematischen Überprüfung vor Ort unterzogen werden.
- (11) An der Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere der ständig zunehmenden Tätigkeit multinationaler Unternehmen in diesem Bereich, und den in der Marktverwaltung vorgesehenen Möglichkeiten, Maßnahmen mit oder ohne Beihilfe an einem anderen Ort als dem Ursprungsort der Erzeugnisse durchzuführen, wird die wechselseitige Abhängigkeit auf dem Weinmarkt deutlich. Daher ist eine stärkere Harmonisierung der Kontrollverfahren und eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontrollstellen erforderlich.
- (12) Im Interesse der wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen im Weinsektor muss die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats auf Ersuchen mit der oder den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats zusammenarbeiten können. Für diese Zusammenarbeit und Amtshilfe sind entsprechende Regeln festzulegen.
- (13) Wegen der Komplexität bestimmter Vorgänge und der Dringlichkeit ihrer Aufklärung erscheint es unerlässlich, dass eine zuständige Stelle, die um Amtshilfe nachgesucht hat, von ihr beauftragte Bedienstete im Einvernehmen mit der ersuchten Stelle an den Ermittlungen teilnehmen lassen kann.
- (14) Bei Betrugsfällen oder schweren Betrugsrisiken, die einen oder mehrere Mitgliedstaaten betreffen, ist vorzusehen, dass sich die betroffenen zuständigen Stellen spontane Amtshilfe ohne vorheriges Ersuchen leisten.
- (15) Aufgrund der Beschaffenheit der in Anwendung dieser Verordnung ausgetauschten Informationen muss deren Vertraulichkeit durch das Berufsgeheimnis geschützt werden.
- (16) Zur Harmonisierung der Kontrollanalysen in der gesamten Gemeinschaft wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2348/91 eine Datenbank der Analysewerte bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) eingerichtet, in der die Proben und Analysebulletins der Mitgliedstaaten erfasst werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen Erfahrungen zu übernehmen.
- (17) Durch die Anwendung von Referenzmethoden der Isotopenanalyse lässt sich die Anreicherung von Weinbauerzeugnissen besser kontrollieren, der Zusatz von Wasser nachweisen oder in Verbindung mit der Analyse anderer Isotopenmerkmale die Richtigkeit der Ursprungsangaben überprüfen. Um die Auswertung der Ergebnisse dieser Analysemethoden zu erleichtern, sollten sie mit den Ergebnissen früherer Analysen verglichen werden können, die mit denselben Methoden erzielt wurden bei Erzeugnissen ähnlicher Beschaffenheit, deren Ursprung und Herstellung nachgewiesen sind.
- (18) Die Isotopenanalyse von Wein oder Weinerzeugnissen ist anhand der Referenzmethoden durchzuführen, die in Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission vom 17. September 1990 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 761/1999⁽²⁾, vorgesehen sind.
- (19) Um die Auswertung dieser Analysen zu erleichtern, die in den hierfür ausgestatteten Laboratorien in der Gemeinschaft durchgeführt werden, und die Analyseergebnisse vergleichbar zu machen, sind einheitliche Regeln für die Entnahme der Traubenproben sowie für die Weinbereitung aus den Proben und deren Aufbewahrung festzulegen.
- (20) Um die Qualität und die Vergleichbarkeit der Analyse-
daten zu gewährleisten, müssen die Laboratorien, die von den Mitgliedstaaten mit der Isotopenanalyse der Proben für die gemeinsame Datenbank beauftragt sind, anerkannten Qualitätskriterien genügen.
- (21) Da die Isotopenanalyse von Weinbauerzeugnissen und ihre Auswertung technisch schwierige Vorgänge sind, und um die Auswertung der Analyseergebnisse zu harmonisieren, sollte die Datenbank der GFS für die amtlichen Laboratorien, die diese Analysemethode anwenden, und auf Antrag für andere amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten unter Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes zugänglich sein.
- (22) Die Verordnung (EWG) Nr. 2347/91 regelt die Entnahme von Proben, die zur Isotopenanalyse oder zur Analyse durch ein amtliches Labor in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind. Diese Verfahren sind in die vorliegende Verordnung zu übernehmen, wobei die Entnahme von Proben für die gemeinsame Datenbank als Sonderfall der Probenahme von Weinbauerzeugnissen im Rahmen der direkten Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu betrachten ist.
- (23) Um die Objektivität der Kontrollen zu gewährleisten, müssen die speziellen Bediensteten der Kommission oder die Bediensteten der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats um die Entnahme von Proben ersuchen können. Der ersuchende Bedienstete muss über die entnommenen Proben verfügen und unter anderem das Labor bestimmen können, in dem sie analysiert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 14.4.1999, S. 4.

- (24) Die amtliche Probenahme im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und die Verwendung dieser Proben sind näher zu regeln, wobei die Repräsentativität und die Möglichkeit zur Nachprüfung der amtlichen Analyseergebnisse in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten ist.
- (25) Um die Abrechnung der Kosten für die Entnahme und den Versand der Proben, die analytischen und organoleptischen Prüfungen und die Bestellung eines Sachverständigen zu vereinfachen, ist nach dem Grundsatz zu verfahren, dass diese Kosten von der Stelle getragen werden, die die Probenahme oder die Bestellung des Sachverständigen veranlasst hat.
- (26) Die Beweiskraft der Feststellungen bei der Durchführung der Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung ist näher festzulegen.
- (27) Unbeschadet besonderer Gemeinschaftsbestimmungen obliegt es den Mitgliedstaaten, die Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen im Weinsektor festzulegen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gegenüber der Ahndung von Verstößen nach einzelstaatlichem Recht nicht erschweren.
- (28) Um die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und der Entnahme von Traubenproben zu gewährleisten, ist vorzusehen, dass die Betroffenen die Kontrollen nicht behindern, die Probenahmen erleichtern und die im Rahmen dieser Verordnung benötigten Informationen liefern.
- (29) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kontrollen und Strafmaßnahmen

- (1) Diese Verordnung regelt die besonderen Kontrollen und Strafmaßnahmen im Weinsektor.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von
- besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bei der Betrugsbekämpfung im Weinsektor, sofern sie die Anwendung dieser Verordnung erleichtern;
 - Vorschriften über
 - strafrechtliche Verfahren oder gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen,

— Bußgeldverfahren

TITEL I

KONTROLLEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 2

Grundsätze

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftlichen und zu deren Durchführung erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften im Weinsektor.
- (2) Die Mitgliedstaaten nehmen Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort vor, um eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der geltenden Voraussetzungen zu gewährleisten.
- (3) Die Mitgliedstaaten bestimmen je nach Art der Fördermaßnahme die Methoden und Mittel für die Kontrollen sowie die zu kontrollierenden Personen.
- (4) Die Kontrollen werden entweder systematisch oder stichprobenartig durchgeführt. Bei stichprobenartigen Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten durch deren Anzahl, Art und Häufigkeit sicher, dass sie für ihr gesamtes Hoheitsgebiet repräsentativ und dem Volumen der vermarkteten oder zur Vermarktung vorrätig gehaltenen Weinbauerzeugnisse angemessen sind.

Artikel 3

Kontrollstellen

- (1) Beauftragt ein Mitgliedstaat mehrere zuständige Stellen mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Weinsektor, so gewährleistet er die Koordinierung ihrer Tätigkeiten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige Kontaktstelle, die die Verbindungen mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission wahrnimmt. Insbesondere übermittelt diese Stelle die Ersuchen um Amtshilfe bei der Anwendung dieses Titels und nimmt diese entgegen und vertritt ihren Mitgliedstaat gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.
- (3) Die Kommission verbreitet regelmäßig die Informationen, die ihr die Mitgliedstaaten nach Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 mitteilen.

Artikel 4

Befugnisse der Kontrollbediensteten

- Jeder Mitgliedstaat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bediensteten seiner zuständigen Stellen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Insbesondere stellt er sicher, dass diese Bediensteten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der von ihm hierzu ermächtigten Dienststellen,
- Zugang zu den Rebflächen, den Anlagen zur Bereitung, Lagerung und Verarbeitung von Weinbauerzeugnissen und den Transportmitteln für diese Erzeugnisse erhalten;

- Zugang zu den Geschäfts- oder Lagerräumen und den Transportmitteln einer jeden Person erhalten, die Weinbauerzeugnisse oder Erzeugnisse, die im Weinsektor verwendet werden, zum Verkauf vorrätig hält, vermarktet oder befördert;
- Bestandsaufnahmen von Weinbauerzeugnissen und den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen oder Erzeugnissen erstellen können;
- von den Weinbauerzeugnissen, den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen oder Erzeugnissen und den Erzeugnissen, die zum Verkauf vorrätig gehalten, vermarktet oder befördert werden, Proben entnehmen können;
- in die Buchführungsdaten oder in andere für die Kontrollen zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen können.
- einstweilige Maßnahmen bezüglich der Herstellung, Lagerung, Beförderung, Bezeichnung, Aufmachung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen und den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen oder Erzeugnissen treffen können, wenn ein begründeter Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen die Gemeinschaftsbestimmungen besteht, insbesondere bei betrügerischen Vorgängen oder gesundheitlichen Risiken.

Artikel 5

Weinbaupotential

(1) Zur Einhaltung der Bestimmungen über das Produktionspotential in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ziehen die Mitgliedstaaten die Weinbaukartei bzw. die kartographische Bezugsgrundlage nach der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates⁽¹⁾ heran.

Die endgültige Aufgabe von Rebflächen sowie Umstrukturierungen und Umstellungen, für die ein Zuschuss der Gemeinschaft gewährt wird, werden einer systematischen Überprüfung vor Ort unterzogen. Diese Überprüfung bezieht sich auf die Parzellen, für die ein Zuschuss beantragt wurde.

(2) Die Einhaltung des Neuanpflanzungsverbots in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird anhand der kartographischen Bezugsgrundlage nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 kontrolliert.

Die Mitgliedstaaten, die über keine kartographische Bezugsgrundlage verfügen, teilen der Kommission bis zum 1. Januar 2001 mit, welche Maßnahmen sie getroffen haben, um die Einhaltung des Neuanpflanzungsverbots zu gewährleisten.

TITEL II

KONTROLLDIENST DER GEMEINSCHAFT

Artikel 6

Gruppe spezieller Bediensteter der Kommission

(1) Die in Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehenen speziellen Bediensteten der Kommis-

sion können an den Kontrollen der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten mitwirken.

Die Kontrollen werden nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates durchgeführt⁽²⁾.

Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen um

- Auskünfte über die von ihnen geplanten Kontrollen,
- die Durchführung von Kontrollen, an denen die speziellen Bediensteten der Kommission mitwirken können.

Die Bediensteten der Mitgliedstaaten sind jederzeit für die Durchführung der Kontrollen nach Unterabsatz 1 und 2 zuständig.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die speziellen Bediensteten der Kommission über die in Artikel 4 erster, zweiter, dritter und fünfter Gedankenstrich festgelegten Rechte und Befugnisse, unbeschadet der Beschränkungen, die den eigenen Bediensteten der Mitgliedstaaten bei den Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegt sind.

Die speziellen Bediensteten der Kommission halten sich bei den Kontrollen an die dienstlichen Regeln und Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats und unterliegen dem Berufsgeheimnis.

(3) Nach Ablauf der einzelnen Kontrollen übermittelt die Kommission der Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats eine Mitteilung über die Ergebnisse der Tätigkeiten ihrer speziellen Bediensteten; in dieser Mitteilung wird auf etwaige Schwierigkeiten und Verstöße gegen geltende Bestimmungen hingewiesen.

TITEL III

AMTSHILFE ZWISCHEN DEN KONTROLLSTELLEN

Artikel 7

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Führt eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaats in dessen Hoheitsgebiet Kontrollen durch, so kann sie die Kommission oder eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats, der direkt oder indirekt betroffen sein könnte, um Auskünfte ersuchen.

Die Kommission wird in allen Fällen unterrichtet, in denen die Kontrollen nach Unterabsatz 1 Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland betreffen, deren Vermarktung möglicherweise für andere Mitgliedstaaten von besonderem Belang ist.

Die ersuchte Stelle erteilt der ersuchenden Stelle alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeigneten Auskünfte.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(2) Auf begründeten Antrag der ersuchenden Stelle führt die ersuchte Stelle eine besondere Überwachung oder Kontrollen durch, mit denen sich die angestrebten Ziele durchsetzen lassen, bzw. veranlasst deren Durchführung.

(3) Die ersuchte Stelle verfährt so, als handele sie in eigener Sache.

(4) Im Einvernehmen mit der ersuchten Stelle kann die ersuchende Stelle Bedienstete ihres Mitgliedstaats beauftragen,

- entweder in den Räumlichkeiten der Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Stelle ihren Sitz hat, Auskünfte über die Anwendung der Vorschriften im Weinsektor oder über Kontrollen einzuholen, einschließlich der Anfertigung von Kopien der Transport- und sonstigen Dokumente oder von Ein- und Ausgangsbüchern,
- oder — nach rechtzeitiger Benachrichtigung der ersuchten Stelle — den nach Absatz 2 beantragten Maßnahmen beizuwohnen.

Die im ersten Gedankenstrich genannten Kopien dürfen nur mit Zustimmung der ersuchten Stelle angefertigt werden.

Die Bediensteten der ersuchten Stelle sind jederzeit für die Durchführung der Kontrollen zuständig.

Die Bediensteten der ersuchenden Stelle

- legen eine schriftliche Vollmacht vor, in der ihre Personalien und ihre dienstliche Stellung angegeben sind;
- verfügen unbeschadet der Beschränkungen, die der Mitgliedstaat der ersuchten Stelle seinen eigenen Bediensteten bei der Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegt,
 - über die Zugangsrechte nach Artikel 4 erster und zweiter Gedankenstrich,
 - über ein Recht auf Information über die Ergebnisse der Kontrollen, die von den Bediensteten der ersuchten Stelle nach Artikel 4 dritter und fünfter Gedankenstrich durchgeführt werden;
- halten sich bei den Kontrollen an die dienstlichen Regeln und Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats und unterliegen dem Berufsgeheimnis.

(5) Die Anträge auf Amtshilfe nach diesem Artikel sind über die Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats an die ersuchte Stelle zu richten. Das gleiche Verfahren gilt für

- die Beantwortung dieser Anträge,
- die Mitteilungen über die Anwendung der Absätze 2 und 4.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten im Interesse einer wirksameren und rascheren Zusammenarbeit gestatten, dass eine zuständige Stelle

- ihre Anträge oder Mitteilungen direkt an eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats richtet,
- die Anträge oder Mitteilungen, die ihr von einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats zugehen, direkt beantwortet.

Artikel 8

Amtshilfe ohne vorheriges Ersuchen

Erhält eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaats davon Kenntnis oder hegt den begründeten Verdacht,

- dass ein in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgeführtes Erzeugnis gegen die Vorschriften im Weinsektor verstößt oder seine Beschaffung oder Vermarktung auf einer Betrugshandlung beruht und
- dass dieser Verstoß für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten von besonderem Belang und geeignet ist, verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder eine Strafverfolgung auszulösen,

so unterrichtet sie über ihre Kontaktstelle hiervon unverzüglich die Kontaktstelle des betroffenen Mitgliedstaats und die Kommission.

Artikel 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Den Informationen nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 werden Unterlagen oder andere sachdienliche Belege sowie Angaben über etwaige verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Strafverfolgungen beigelegt oder so bald wie möglich nachgereicht; sie beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte der betreffenden Erzeugnisse:

- Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften,
- Bezeichnung und Aufmachung,
- Einhaltung der Herstellungs- und Vermarktungsvorschriften.

(2) Die Kontaktstellen, die von der Sache betroffen sind, wegen der die Amtshilfe eingeleitet wurde, unterrichten einander unverzüglich

- über den Verlauf der Untersuchungen,
- über die administrativen oder rechtlichen Folgen der betreffenden Vorgänge.

(3) Die bei der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und 4 entstehenden Reisekosten gehen

- zu Lasten des Mitgliedstaats, der für die in den obengenannten Absätzen vorgesehenen Maßnahmen einen Bediensteten beauftragt hat, oder
- auf Antrag der Kontaktstelle dieses Mitgliedstaats zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, wenn die Kommission das Interesse der Gemeinschaft an der betreffenden Kontrolltätigkeit zuvor formell anerkannt hat.

TITEL IV

DATENBANK FÜR ANALYSEWERTE

Artikel 10

Zweck der Datenbank

(1) Die Gemeinsame Forschungsstelle führt eine Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen.

(2) In der Datenbank werden die Daten gespeichert, die durch Isotopenanalyse der Ethanol- und Wasserbestandteile der Weinbauerzeugnisse nach den Analyse-Referenzmethoden der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 gewonnen wurden.

(3) Die Datenbank trägt zur Harmonisierung der Auswertung der Analyseergebnisse bei, die in den amtlichen Laboratorien der Mitgliedstaaten bei Anwendung der in Absatz 2 genannten Referenzmethoden gewonnen wurden.

Artikel 11

Analyseproben

(1) Die Analyseproben für die Datenbank werden nach den Vorschriften in Anhang I entnommen, behandelt und zu Wein verarbeitet.

(2) Die Proben frischer Weintrauben werden aus Rebflächen entnommen, die hinsichtlich des Bodens, der Lage, der Erziehungsart, der Sorte, des Alters und der angewendeten Anbaumethoden für ein Anbaugebiet repräsentativ sind.

Die Proben für die Datenbank werden jährlich mindestens in folgendem Umfang entnommen:

- 400 Proben in Frankreich,
- 400 Proben in Italien,
- 200 Proben in Deutschland,
- 200 Proben in Spanien,
- 50 Proben in Portugal,
- 50 Proben in Griechenland,
- 50 Proben in Österreich,
- 4 Proben in Luxemburg,
- 4 Proben im Vereinigten Königreich.

Bei der Aufteilung der zu entnehmenden Proben wird der geographischen Lage der Weinbaugebiete in den vorgenannten Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Jedes Jahr werden mindestens 25 % der Proben aus denselben Parzellen entnommen, aus denen Proben bereits in den Vorjahren entnommen wurden.

(3) Die Proben werden in den von den Mitgliedstaaten benannten Laboratorien nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebenen Methoden analysiert. Die benannten Laboratorien müssen den allgemeinen Betriebskriterien für Prüflabors nach der Europäischen Norm EN 45001 oder ISO/IEC 17025 genügen und sich insbesondere an einem Eignungsprüfungssystem für Isotopenanalysemethoden beteiligen.

(4) Nach dem Muster in Anhang III wird ein Analysebulletin erstellt. Für jede Probe wird ein Kennblatt nach Anhang II angelegt.

(5) Der GFS wird eine Kopie des Analysebulletins mit den Ergebnissen der Analysen und ihrer Auswertung sowie eine Kopie des Kennblatts übermittelt.

(6) Die Mitgliedstaaten und die GFS gewährleisten, dass

- die Analysedaten in der Datenbank für Analysewerte gespeichert bleiben;
- zumindest eine Kontrollprobe von jeder der GFS eingesandten Probe mindestens drei Jahre ab dem Datum der Entnahme zu Analyse Zwecken aufbewahrt wird;
- diese Datenbank nur zur Überwachung der Anwendung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften im Weinsektor oder zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken benutzt wird;
- Maßnahmen getroffen werden, die den Schutz der Daten, insbesondere vor unbefugtem Zugriff und Manipulationen gewährleisten;
- jeder persönlich Betroffene ohne überhöhten Zeit- und Kostenaufwand Zugang zu den ihn betreffenden Daten hat und die Daten gegebenenfalls berichtigen lassen kann, wenn sie unrichtig sind.

Artikel 12

Isotopenanalyse

(1) Die weinerzeugenden Mitgliedstaaten, die nicht für die Durchführung der Isotopenanalyse ausgerüstet sind, senden ihre Weinproben der GFS zur Analyse ein. In diesem Fall können sie eine zuständige Stelle benennen, die über die Daten der in ihrem Hoheitsgebiet entnommenen Proben verfügen darf.

(2) Die Mitgliedstaaten, die selbst Isotopenanalysen an Weinbauerzeugnissen durchführen, senden mindestens 10 % der Proben zur Kontrollanalyse an die GFS oder an ein von dieser benanntes Laboratorium.

Artikel 13

Übermittlung der Ergebnisse

(1) Die in der Datenbank gespeicherten Daten werden den von den Mitgliedstaaten hierzu benannten Laboratorien auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(2) In begründeten Fällen können die in Absatz 1 genannten Daten, sofern sie repräsentativ sind, auf Antrag auch anderen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Übermittlung der Daten betrifft nur die einschlägigen Analysedaten, die zur Auswertung einer Analyseprobe ähnlicher Eigenschaften und ähnlichen Ursprungs erforderlich sind. Bei jeder Übermittlung von Daten ist auf die geltenden Mindestanforderungen für die Benutzung der Datenbank hinzuweisen.

Artikel 14

Einhaltung der Verfahren

Die Mitgliedstaaten wachen darüber, dass die in ihren eigenen Datenbanken gespeicherten Isotopenanalysewerte durch Analyse von Proben gewonnen werden, die nach den Bestimmungen dieses Titels entnommen und behandelt worden sind.

TITEL V

PROBENAHMEN ZU KONTROLLZWECKEN*Artikel 15***Ersuchen um Probenahme**

(1) Im Rahmen der Anwendung von Titel II und III können die speziellen Bediensteten der Kommission oder die Bediensteten einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats eine zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats um eine Probenahme nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Mitgliedstaats ersuchen.

(2) Die ersuchende Stelle verfügt über die entnommenen Proben und bestimmt insbesondere das Laboratorium, in dem sie analysiert werden.

(3) Die Proben werden nach den Vorschriften in Anhang IV entnommen und behandelt.

*Artikel 16***Kosten für Entnahme, Versand und Analyse der Proben**

(1) Die Kosten für die Entnahme, die Behandlung und den Versand der Proben und für die analytische und organoleptische Prüfung trägt die Stelle des Mitgliedstaats, die um die Probenahme ersucht hat. Diese Kosten berechnen sich nach den Sätzen, die in dem Mitgliedstaat gelten, auf dessen Hoheitsgebiet diese Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(2) Die Kosten für den Versand der Proben an die GFS oder ein anderes von ihr benanntes Laboratorium zur Isotopenanalyse nach Artikel 12 trägt die Gemeinschaft.

Verfügt ein Mitgliedstaat auf seinem Hoheitsgebiet über kein Laboratorium, das für die Isotopenanalyse von Wein ausgerüstet ist, so werden die Kosten für den Versand aller nach Artikel 14 Absatz 1 zu entnehmenden Proben an die GFS von der Gemeinschaft getragen.

TITEL VI

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 17***Beweiskraft**

Die von den speziellen Bediensteten der Kommission oder den Bediensteten einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats in Anwendung dieses Titels getroffenen Feststellungen können

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

von den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten oder von der Kommission geltend gemacht werden. In diesem Fall darf diesen Feststellungen nicht allein deshalb ein geringerer Wert zukommen, weil sie nicht von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgehen.

*Artikel 18***Strafmaßnahmen**

Unbeschadet besonderer Vorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bzw. in Verordnungen zu ihrer Durchführung erlassen die Mitgliedstaaten die bei Verstößen gegen die Vorschriften im Weinsektor geltenden Strafrechtsregeln und treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

*Artikel 19***Kontrollierte Personen**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen, deren berufliche Tätigkeit den Kontrollen nach dieser Verordnung unterzogen werden kann, dürfen diese in keiner Weise behindern und müssen sie jederzeit erleichtern.

(2) Die Bewirtschafter der Rebflächen, auf denen Bedienstete einer zuständigen Stelle Proben entnehmen,

- dürfen die Probenahme in keiner Weise behindern und
- müssen den Bediensteten alle aufgrund dieser Verordnung verlangten Auskünfte erteilen.

*Artikel 20***Aufhebung**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2347/91 und 2348/91 werden aufgehoben.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Vorschriften für die Probenahme von frischen Weintrauben sowie ihre Behandlung und Verarbeitung zu Wein für die Isotopenanalyse nach Artikel 11

I. ENTNAHME DER WEINTRAUBEN

- A. Jede Probe umfasst mindestens 10 kg gesunder und lesereifer Weintrauben derselben Rebsorte. Die Entnahme sollte nicht bei morgendlichem Tau oder nach Regen geschehen. Die Trauben müssen trocken sein. Sie werden im vorgefundenen Zustand entnommen.

Die Probenahme erfolgt während der Lese der betreffenden Parzelle. Die entnommenen Trauben müssen für die gesamte Parzelle repräsentativ sein. Die entnommene Weintraubenprobe kann bis zur Weinbereitung im tiefgefrorenen Zustand aufbewahrt werden. Dies gilt auch, wenn die Weintrauben zu Traubenmost verarbeitet worden sind.

Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet zu entnehmenden Proben Mindestmengen von mehr als 10 kg festsetzen, sofern dies durch die Erfordernisse der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Laboratorien gerechtfertigt ist.

- B. Bei der Probenahme wird ein Kennblatt erstellt. Dieses Kennblatt besteht aus einem Teil I über die Entnahme der Trauben und einem Teil II über die Weinbereitung. Es wird zusammen mit der Probe aufbewahrt und begleitet sie auf allen Transporten. Das Kennblatt ist durch Angabe jeder Behandlung der Probe auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Kennblatt über die Probenahme wird entsprechend Teil I des Fragebogens in Anhang II ausgefertigt.

II. WEINBEREITUNG

- A. Die Weinbereitung wird von der zuständigen Stelle oder einer von ihr hierzu ermächtigten Stelle so weit wie möglich nach Bedingungen vorgenommen, die mit den üblichen Bedingungen des Anbaugebiets, für das die Probe repräsentativ ist, vergleichbar sind. Bei der Weinbereitung muss sich der gesamte Zucker in Alkohol umwandeln, d. h. der Restzucker hat weniger als 2 g/l zu betragen. Sobald der Wein geklärt und mittels SO₂-Zusatz stabilisiert ist, wird er in 75-cl-Flaschen abgefüllt und etikettiert.

- B. Das Kennblatt über die Weinbereitung wird entsprechend Teil II des Fragebogens in Anhang II ausgefertigt.
-

ANHANG II

Fragebogen zur Probenahme und Weinbereitung aus Traubenproben für die Isotopenanalyse

TEIL I

- 1 *Allgemeine Angaben*
 - 1.1 Probennummer:
 - 1.2 Name und Funktion des Bediensteten oder des Bevollmächtigten, der die Probe entnommen hat:
 - 1.3 Name und Anschrift der für die Probenahme verantwortlichen zuständigen Stelle:
 - 1.4 Name und Anschrift der für die Weinbereitung und den Versand der Probe verantwortlichen zuständigen Stelle, sofern es sich dabei nicht um die unter Punkt 1.3 genannte Dienststelle handelt:

- 2 *Allgemeine Beschreibung der Probe*
 - 2.1 Ursprung (Mitgliedstaat, Anbaugebiet):
 - 2.2 Jahrgang:
 - 2.3 Rebsorte:
 - 2.4 Farbe der Weintrauben:

- 3 *Beschreibung der Rebfläche*
 - 3.1 Name und Anschrift des Parzelleninhabers:
 - 3.2 Lage der Parzelle:
 - Gemeinde:
 - Flurname:
 - Flurbuchnummer:
 - Längen- und Breitengrad:
 - 3.3 Boden (z. B. Kalkstein, Lehm, kalkhaltiger Lehm, Sand):
 - 3.4 Lage (z. B. Hang, Ebene, Besonnung):
 - 3.5 Anzahl Rebstöcke je Hektar:
 - 3.6 Annäherndes Alter der Rebfläche (jünger als 10 Jahre, zwischen 10 und 25 Jahren, älter als 25 Jahre):
 - 3.7 Höhenlage:
 - 3.8 Erziehungsart und Rebschnitt:
 - 3.9 Weinkategorie, die normalerweise aus den Reben bereitet wird (Tafelwein, Qualitätswein b.A., andere):

- 4 *Angaben zur Lese und zum Traubenmost*
 - 4.1 Geschätzter Hektarertrag der abgeernteten Parzelle:
 - 4.2 Gesundheitszustand der Weintrauben (z. B. gesund, faul) mit genauer Angabe, ob die Weintrauben zum Zeitpunkt der Probenahme trocken oder benetzt waren:
 - 4.3 Datum der Probenahme:

- 5 *Witterungsverhältnisse vor der Lese*
 - 5.1 Niederschläge in den zehn Tagen vor der Lese: ja/nein.
Wenn ja, nähere Angaben, soweit solche vorliegen:

- 6 (gegebenenfalls) Kennzeichnung der bewässerten Rebflächen:
 - 6.1 Tag der letzten Bewässerung:

(Stempel der für die Probenahme verantwortlichen zuständigen Stelle, Unterschrift, Name und Stellung des Bediensteten, der die Probe entnommen hat)

TEIL II

- 1 *Weinbereitung im Kleinversuch*
 - 1.1 Gewicht der Traubenprobe in kg:
 - 1.2 Kelterverfahren:
 - 1.3 Ausgepresste Mostmenge:
 - 1.4 Eigenschaften des Traubenmosts:
 - gemessener Brechungsindex:
 - Gesamtsäure (in g/l Weinsäure):
 - 1.5 Verfahren der Mostbehandlung (z. B. Vorklären, Zentrifugieren):
 - 1.6 Hefezusatz (verwendete Hefeart) bzw. spontane Vergärung:
 - 1.7 (ungefähre) Temperatur während der alkoholischen Gärung:
 - 1.8 Verfahren zur Bestimmung des Gärungsabschlusses:
 - 1.9 Art der Weinbehandlung (z. B. Abstich):
 - 1.10 SO₂-Zusatz in mg/l:
 - 1.11 Analyse des gewonnenen Weins:
 - vorhandener und Gesamtalkoholgehalt in % vol:
 - Gesamt-Trockenextrakt:
 - Reduktionszucker in g/l Invertzucker:
- 2 *Zeitlicher Ablauf der Weinbereitung aus der Traubenprobe*

Datum:

 - Probenahme:
 - Keltern:
 - Beginn der alkoholischen Gärung:
 - Beendigung der alkoholischen Gärung:
 - Abstich:
 - SO₂-Zusätze:
 - Abfüllung des Weins:
 - Versand an ein auf Isotopenmessungen spezialisiertes Laboratorium:
 - gegebenenfalls Übersendung an die GFS:

Datum der Ausfertigung des Teils II:

(Stempel der zuständigen Stelle, die die Weinbereitung vorgenommen hat, Unterschrift eines Verantwortlichen dieser Stelle)

ANHANG III

ANALYSEBULLETIN

für Proben von Wein und Weinbauerzeugnissen, die einer Isotopenanalyse nach dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 unterzogen wurden und für die Isotopendatenbank des GFS bestimmt sind

I. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Land:
2. Nummer der Probe:
3. Jahrgang:
4. Rebsorte:
5. Weinkategorie:
6. Gebiet/Landkreis:
7. Name und Anschrift des für das Ergebnis der Isotopenanalyse verantwortlichen Labors:
8. Probe zur Kontrollanalyse bei der GFS: ja/nein

II. VERFAHREN UND ERGEBNISSE

1 Wein

- 1.1 Alkoholgehalt: % vol
- 1.2 Gesamttrockenextrakt: g/l
- 1.3 Reduktionszucker: g/l
- 1.4 Gesamtsäure, ausgedrückt in Weinsäure: g/l
- 1.5 Gesamtschwefeldioxid: mg/l

2 Weindestillation zur Durchführung des SNIF-NMR-Verfahrens

- 2.1 Beschreibung der Destillationsapparatur:
- 2.2 Volumen des destillierten Weins/Gewicht des gewonnenen Destillats:

3 Analyse des Destillats

- 3.1 Wassergehalt: % (m/m)
(Verfahren: Karl-Fischer/Densitometrie)
- 3.2 Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethylalkohol: % (m/m)
(Verfahren: gaschromatografische Analyse mit einer geeigneten Kapillarsäule)
- 3.3 Tatsächlicher Ethylalkoholgehalt des Weindestillats:
 $t_m D = 1 - [\text{Wassergehalt \% (m/m)}]/100$

4 Analyse des N,N-Tetramethylharnstoffs

- 4.1 Wassergehalt: % (m/m)
- 4.2 Reinheit des TMU: % (m/m)
(Verfahren: gaschromatografische Analyse mit einer geeigneten Kapillarsäule)

5 Ergebnis des anhand kernresonanzmagnetischer Messungen ermittelten Isotopenverhältnisses von Deuterium in Ethanol

- 5.1 $(D/H)_I$ = ppm Standardabweichung:
- 5.2 $(D/H)_H$ = ppm Standardabweichung:
- 5.3 $(D/H)_{QW}$ = ppm Standardabweichung:
- 5.4 $(D/H)_{TMU}$ = ppm Standardabweichung:
- 5.5 „R“ = Standardabweichung:

6 NMR-Parameter

Gemessene Frequenz:

Datenspeicher:

Zahl der Abtastungen:

Zahl der Versuche:

Erfassungszeit:

Pulsation 90°: ; 01: ; 02:

Entkoppelungsleistung:

Temperatur: °C

Exponentielle Multiplikation: Hz

Korrektur der Grundlinie: ja/nein

Zero filling: ja/nein

7 Ergebnis des Verhältnisses der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ im Wein $\delta^{18}\text{O}$ [‰] = ‰ V. SMOW-SLAP

Zahl der Bestimmungen:

Standardabweichung:

8 Äquilibrierungs-Parameter

Automatische Äquilibrierung: ja/nein

Äquilibrierungstemperatur: °C

Probenvolumen: ml

Volumen der Äquilibrierungsphiole: ml

Äquilibrierungsdauer: Stunden

ANHANG IV

Probenahme im Rahmen der Amtshilfe zwischen den Kontrollstellen

1. Bei der Probenahme von Wein, Traubenmost oder einem sonstigen flüssigen Weinbauerzeugnis im Rahmen der Amtshilfe zwischen den Kontrollstellen sorgt die zuständige Stelle dafür, dass
 - bei Erzeugnissen, die in Behältnissen von höchstens 60 Litern abgefüllt sind und zusammen in einer einzigen Partie gelagert werden, die Proben repräsentativ für die ganze Partie sind,
 - bei Erzeugnissen, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern abgefüllt sind, die Proben repräsentativ für das Erzeugnis in dem Behälter sind, dem die Proben entnommen werden.
2. Die Probenahme erfolgt durch Einfüllen des betreffenden Erzeugnisses in mindestens fünf saubere Behältnisse mit einem Nennvolumen von jeweils mindestens 75 cl. Im Fall der Erzeugnisse nach Punkt 1 erster Gedankenstrich kann die Probenahme auch durch Entnahme von mindestens fünf Behältnissen mit einem Nennvolumen von mindestens 75 cl aus der zu untersuchenden Partie erfolgen.

Im Fall von Weindestillatproben, die zur kernresonanzmagnetischen Messung des Deuteriumgehalts bestimmt sind, beträgt das Nennvolumen der Behältnisse für die Proben 25 cl und beim Versand zwischen amtlichen Laboratorien sogar nur 5 cl.

Die Proben werden in Anwesenheit eines Vertreters des Betriebs, bei dem die Probenahme stattfindet, oder eines Vertreters des Beförderers — falls die Entnahme während des Transports erfolgt — entnommen, gegebenenfalls verschlossen und sodann versiegelt. Sollte der vorgenannte Vertreter nicht anwesend sein, so wird dies in dem Bericht nach Punkt 4 vermerkt.

Jede Probe wird mit einer Verschlussvorrichtung versehen, die chemisch inert und nicht wiederverwendbar ist.

3. Jede Probe wird mit einem Etikett nach Anhang V Teil A versehen.

Lässt sich das vorgeschriebene Etikett wegen zu geringer Größe des Behältnisses nicht anbringen, so ist das Behältnis in unverwischbarer Schrift mit einer Nummer zu versehen. Die betreffenden Angaben sind auf einem gesonderten Begleitzettel zu machen.

Der Vertreter des Betriebs, in dem die Probenahme erfolgt, oder gegebenenfalls der Vertreter des Beförderers werden aufgefordert, das Etikett bzw. den Begleitzettel zu unterzeichnen.
4. Der zur Probenahme bevollmächtigte Bedienstete der zuständigen Stelle fertigt einen schriftlichen Bericht über die Probenahme an, in dem er alle ihm für die Beurteilung der Probe wichtig erscheinenden Bemerkungen festhält. Gegebenenfalls vermerkt er in diesem Bericht die Erklärungen des Vertreters des Beförderers bzw. des Betriebs, in dem die Probenahme erfolgt, und fordert den Vertreter zur Unterzeichnung dieser Erklärungen auf. Er vermerkt die Erzeugnismenge, aus der die Probe entnommen wurde. In dem Bericht wird angegeben, wenn die vorgenannte Unterschrift oder die Unterschrift nach Punkt 3 dritter Unterabsatz verweigert worden ist.
5. Bei jeder Probenahme verbleibt eine Probe als Kontrollprobe in dem Betrieb, in dem die Probenahme erfolgt, und eine bei der Einrichtung, deren Bediensteter die Probenahme vorgenommen hat. Drei Proben werden an ein amtliches Laboratorium gesandt, in dem die analytische und organoleptische Prüfung erfolgt. Eine Probe wird analysiert und eine weitere als Kontrollprobe verwahrt. Die Kontrollproben werden ab dem Datum der Probenahme mindestens drei Jahre lang verwahrt.
6. Sendungen von Proben werden auf der Außenverpackung mit einem roten Etikett nach dem Muster in Anhang V Teil B versehen. Die Größe des Etiketts beträgt etwa 50 × 25 mm.

Beim Versand der Proben soll der Stempel der zuständigen Stelle des versendenden Mitgliedstaats zur Hälfte auf der Außenverpackung der Sendung und zur Hälfte auf dem roten Etikett angebracht sein.

ANHANG V

A. Etikett zur Kennzeichnung der Probe nach Anhang IV Punkt 3:

1. Vorgeschriebene Angaben:

- a) Name und Anschrift der zuständigen Stelle, in deren Auftrag die Probe entnommen wurde;
- b) laufende Nummer der Probe;
- c) Datum der Probenahme;
- d) Name des zur Probenahme bevollmächtigten Bediensteten der zuständigen Stelle;
- e) Name und Anschrift des Betriebes, bei dem die Probe entnommen wurde;
- f) Kennzeichnung des Behältnisses, aus dem die Probe entnommen wurde (z. B. Behälternummer, Nummer des Flaschenstapels);
- g) Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich Anbaugebiet, Jahrgang, vorhandener oder potentieller Alkoholgehalt und — wenn möglich — Rebsorte;
- h) folgender Vermerk: „Die hinterlassene Kontrollprobe darf nur von einem zur Untersuchung von Kontrollproben zugelassenen Laboratorium untersucht werden. Siegelbruch ist strafbar.“

2. Bemerkungen.

3. Mindestgröße: 100 mm × 100 mm.

B. Muster des roten Etiketts nach Anhang IV Punkt 6:

<p>EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT</p> <p>Erzeugnisse, die einer analytischen und organoleptischen Prüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 unterzogen werden müssen</p>

ENTSCHEIDUNG Nr. 2730/2000/EGKS DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1000/99/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Mit der Entscheidung (EGKS) 1238/2000 der Kommission ⁽³⁾ (nachstehend „vorläufige Entscheidung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit Durchmesser von mehr als 80 mm des KN-Codes ex 2704 00 19 mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein.

B. WEITERES VERFAHREN

(2) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich zu den Ergebnissen der vorläufigen Untersuchung Stellung. Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS (nachstehend „Grundentscheidung“ genannt) erhielten die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.

(3) Die Kommission holte alle für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Alle betroffenen Parteien, die an der Untersuchung mitarbeiteten, wurden über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme nach der Unterrichtung eingeräumt.

(4) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Parteien wurden geprüft und die vorläufigen Feststellungen, soweit dies als angemessen angesehen wurde, entsprechend geändert.

(5) Nach der Überprüfung der Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung auf der Grundlage der bei der Annahme der vorläufigen Entscheidung eingeholten Informationen wird der Schluss gezogen, dass die wesentlichen Feststellungen jener Entscheidung, sofern sie nicht von den Erwägungen der gegenwärtigen Entscheidung berührt werden, bestätigt werden sollten.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

(6) Die betroffene Ware wurde in der vorläufigen Entscheidung definiert als Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm des KN-Codes ex 2704 00 19 mit Ursprung in der VR China. Diese Ware, die allgemein unter der Bezeichnung Gießereikoks bekannt ist, wird in verschiedenen Qualitäten hergestellt, die einen unterschiedlichen Gehalt an gebundenem Kohlenstoff aufweisen, sowie in unterschiedlichen Stückgrößen. Die Untersuchung ergab, dass alle Qualitäten dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und denselben Verwendungszweck als Brennstoff in Kupolöfen zur Herstellung von Gusseisen, Steinwolle, Zink und Blei aufweisen ⁽⁴⁾.

(7) Gießereikoks wurde von anderem Koks aus Steinkohle desselben KN-Codes aufgrund seiner Stückgröße unterschieden, da Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm als einziger Koks angesehen wurde, der sich aufgrund seiner hohen Verbrennungswärme und Gewichtstragfähigkeit ohne zusammenzufallen zur Verwendung in Kupolöfen eignet. Koks in Stücken mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, der allgemein als Hochofenkoks bekannt ist, eignet sich den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht für diese Verwendungen. Hochofenkoks wird in Hochofen zur Herstellung von Stahl und für andere Zwecke wie zur Herstellung von chemischen Stoffen und Zucker verwendet.

(8) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen behaupteten einige betroffene Parteien, 80 mm seien zwar ein klares Unterscheidungsmerkmal, aber es gebe Fälle, in denen Hochofenkoks in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm, und zwar bis zu 100 mm, eingeführt würde. In diesem Zusammenhang wurden Angaben vorgelegt, denen zufolge bestimmte Zollbehörden den vorläufigen Antidumpingzoll sowohl auf Gießereikoks als auch auf Hochofenkoks in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm anwendeten.

⁽¹⁾ ABL L 308 vom 29.11.1996, S. 11.

⁽²⁾ ABL L 122 vom 12.5.1999, S. 35.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 15.6.2000, S. 9.

⁽⁴⁾ Die Kommission stellte fest, dass es sich bei dem in der vorläufigen Entscheidung verwendeten Begriff „Zinkblei“ um einen Schreibfehler handelte, richtig muss es „Zink und Blei“ heißen.

- (9) Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der von der Untersuchung betroffenen Ware um Gießereikoks und nicht um Hochofenkoks handelte. Außerdem weist Hochofenkoks in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm im Allgemeinen eine geringere Tragfähigkeit auf und wird daher nicht in Kupolöfen zur Herstellung von Gusseisen und Steinwolle oder zum Schmelzen von Zink und Blei verwendet. Ferner sei darauf hingewiesen, dass den von den betroffenen Parteien im Laufe der Untersuchung übermittelten Angaben zufolge der Koks in den Fällen, in denen Stücke mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm bis 100 mm zusammen mit Stücken mit einem Durchmesser von 80 mm oder weniger eingeführt wurden, zur Verwendung in Hochöfen bestimmt war und generell nicht in Kupolöfen verwendet werden konnte.
- (10) Aus diesen Gründen sollte die Definition der betroffenen Ware dahin gehend geklärt werden, dass zum einen die materiellen Eigenschaften, das ist Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm, und zum anderen die Verwendung von Koks, das ist in Kupolöfen zur Herstellung von Gusseisen und Steinwolle sowie zum Schmelzen von Zink und Blei, berücksichtigt werden. Daher sollte klargestellt werden, dass Hochofenkoks auch in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm bis 100 mm, der zusammen mit Koks in Stücken mit einem Durchmesser von 80 mm oder weniger eingeführt wird, nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.
- (11) Die chinesischen Ausführer/Hersteller und ein Gemeinschaftseinführer behaupteten, dass es sich bei der im Untersuchungszeitraum (1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, nachstehend „UZ“ genannt) aus der VR China eingeführten betroffenen Ware um halbfertigen Gießereikoks handelte, der erst nach dem Sieben als fertiger Gießereikoks angesehen werden könne. Der Gemeinschaftshersteller behauptete, dass beim Sieben nicht nur, wie in Erwägungsgrund 13 der vorläufigen Entscheidung angegeben, die Stücke in handelsüblichen Größen (mehr als 80 mm) von kleineren Stücken (80 mm oder weniger) getrennt werden, sondern größere Stücke von Gießereikoks, die Risse aufweisen, durch Zerteilen auch mechanisch stabilisiert werden. Da es sich um den letzten wichtigen Schritt in der Produktionskette handelt, durch den der Wert erheblich gesteigert wird, so die Behauptung, reiche das Sieben in der Gemeinschaft aus, um dem aus der VR China eingeführten Gießereikoks einen anderen Ursprung zu verleihen. Nach Auffassung des Gemeinschaftseinführers würde diese Behauptung durch die erheblichen Berichtigungen für die Kosten des Siebens, die die Kommission bei der Ermittlung der Preisunterbietung gewährte, untermauert.
- (12) Diese Behauptung wurde als unbegründet angesehen. Das mechanische Sieben ist eine Behandlung zur Trennung von Koksstücken nach Größe oder Größenspannen, bei der die grundlegenden chemischen oder materiellen Eigenschaften jedoch nicht verändert werden, die sich aus den als Rohstoff verwendeten Kokskohlen und dem Herstellungsverfahren ergeben. Gießereikoks muss vor der industriellen Endverwendung gesiebt werden, um die für Kupolöfen erforderliche Stückgröße bzw. Größenspanne zu erhalten. In der Regel erfolgt das

Sieben unmittelbar nach der Verkokung, da Gießereikoks jedoch während des Einladens, Transports und Ausladens gewissen natürlichen Einwirkungen ausgesetzt ist, wird häufig nach dem Seetransport erneut gesiebt. So kann nicht davon ausgegangen werden, dass der fertige Gießereikoks durch das Sieben spezifische Merkmale und eine eigene Zusammensetzung erhält, die er vor dieser Behandlung nicht aufwies. Daher kann auch nicht der Schluss gezogen werden, dass nichtgesiebter Gießereikoks an der Gemeinschaftsgrenze ein Halbfertigprodukt ist.

- (13) Zudem ergab die Untersuchung, dass auf das Sieben im Durchschnitt weniger als 4 % des cif-Einfuhrpreises entfielen und dass die bei der Ermittlung der Preisunterbietung gewährte Berichtigung nicht nur die Kosten für das Sieben, sondern alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Verkaufs- und Finanzierungskosten betraf. Daher kann im Rahmen der Ermittlung des Ursprungs der Ware nicht der Schluss gezogen werden, dass der Gesamtbetrag der bei der Ermittlung der Preisunterbietung gewährten Berichtigung der Wertsteigerung der Ware nach der Einfuhr entspricht. Aus diesen Gründen kann nicht geltend gemacht werden, dass die betroffene Ware durch das Sieben in der Gemeinschaft den Gemeinschaftsursprung erhält.
- (14) Daher wird der Schluss gezogen, dass es sich bei der betroffenen Ware um Gießereikoks mit Ursprung in der VR China handelt, das heißt um Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm, der in Kupolöfen zur Herstellung von Gusseisen, Steinwolle, Zink und Blei verwendet wird. Ferner wird der Schluss gezogen, dass alle Qualitäten von Gießereikoks eine einzige Ware sind, da sie dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselbe Verwendung aufweisen.

2. Gleichartige Ware

- (15) Ein Verwender behauptete, dass der in der Gemeinschaft hergestellte Gießereikoks und die betroffene Ware nicht gleichartig seien, da letztere minderer Qualität sei. Zur Untermauerung seiner Behauptung machte er geltend, dass ein Austausch wesentliche und teure Änderungen der technischen Ausrüstung erfordere, die mit erheblichen Kosten verbunden seien. Einige Verwender behaupteten ferner, dass die betroffene Ware minderer Qualität sei und nur dann verwendet werden könne, wenn sie mit in der Gemeinschaft hergestelltem Koks vermischt würde, was zeige, dass sie nicht gleichartig seien.
- (16) Zunächst sei daran erinnert, dass qualitative Unterschiede bei der Definition der gleichartigen Ware keine Rolle spielen, solange die grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften übereinstimmen und die beiden Waren austauschbar sind. Dieser Aspekt wurde in den Erwägungsgründen 19 bis 21 der vorläufigen Entscheidung eingehend behandelt. Der Qualitätsaspekt führte auch zu scheinbar widersprüchlichen Sachäußerungen in erster Linie von Gießereien. Einige unter ihnen behaupteten, sie könnten den chinesischen Gießereikoks aufgrund seiner minderen Qualität nicht verwenden, während nach Auffassung anderer der chinesische

Gießereikoks von höherer Qualität sei als die in der Gemeinschaft hergestellte Ware. Dieser Widerspruch zeigt, dass es zwar einige allgemein anerkannte Grenzwerte für die chemischen und materiellen Eigenschaften von Gießereikoks gibt, die Endverwender aber entweder für ihre Zwecke geeignetsten Gießereikoks wählen oder ihre Ausrüstung an einen bestimmten Gießereikoks anpassen können. Ein weiterer Beweis hierfür ist die Tatsache, dass bestimmte Endverwender von der in der Gemeinschaft hergestellten Ware auf chinesischen Gießereikoks und anschließend in einigen Fällen wieder zurück auf die Gemeinschaftsware umstellten. Dies ist ein klarer Beweis für die Austauschbarkeit dieser Waren, und folglich ist die Behauptung, dass wesentliche und teure Änderungen der technischen Ausrüstung erforderlich seien, nicht überzeugend und sollte zurückgewiesen werden. Ein Beweis dafür, dass die beiden Waren miteinander konkurrieren, ist die Tatsache, dass die Verwender ihre Kaufentscheidung von dem jeweiligen Preis abhängig machen. Die Tatsache, dass bestimmte Verwender unter Umständen nicht in der Lage sind, sich auf die jeweils andere Ware umzustellen, entkräftet diese Schlussfolgerung nicht.

- (17) Daher werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 18 bis 23 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

D. DUMPING

1. Marktwirtschaftsstatus

- (18) Das Unternehmen, das die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus (nachstehend „MWS“ genannt) beantragte, erhob Einwände gegen die Schlussfolgerung der Kommission, dass seine Buchführung das Kriterium des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich der Grundentscheidung nicht erfüllte. Das Unternehmen machte geltend, dass die Kommission nicht untersucht hatte, ob seine Bücher eine hinreichend zuverlässige Grundlage für die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne boten.
- (19) Wie in Erwägungsgrund 26 der vorläufigen Entscheidung dargelegt, ergab die Untersuchung eindeutig, dass die Buchführung des Unternehmens und insbesondere die Aufzeichnungen über die Verkäufe seine finanzielle Lage im UZ nicht zuverlässig widerspiegelten. Nach den Feststellungen der Kommission wurden die Bücher nicht regelmäßig und einheitlich geführt, so dass sie generell unzuverlässig waren und den internationalen Buchführungsgrundsätzen nicht entsprachen. Da dies jedoch ein Kriterium für die Feststellung ist, ob der betreffende Ausführer unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, musste die Kommission gemäß der Grundentscheidung den Antrag auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus ablehnen. Das Unternehmen übermittelte keine weiteren Beweise dafür, dass seine Buchführung dennoch internationalen Buchführungsgrundsätzen entsprach. Aus diesem Grund und in Ermangelung von Informationen, die die vorläufige Schlussfolgerung der Kommission widerlegen, werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

2. Individuelle Behandlung

- (20) Dasselbe Unternehmen behauptete, dass die Schlussfolgerung der Kommission über seine mangelnde rechtliche und faktische Unabhängigkeit vom Staat falsch sei und dass die Kommission keinen Nachweis erbrachte für das Risiko einer Umgehung der Antidumpingmaßnahmen, falls ihm eine individuelle Behandlung gewährt würde. In diesem Zusammenhang behauptete das Unternehmen ferner, dass es alle Verkaufsverträge unmittelbar mit seinen Kunden in der Gemeinschaft aushandelte und dass es die volle Kontrolle über diese Geschäfte hatte. Schließlich machte das Unternehmen geltend, die Tatsache, dass die Muttergesellschaft den Fragebogen nicht beantwortet hatte, dürfe nicht als Mangel ausgelegt werden.
- (21) Die Kommission stellte fest, dass die Ausfuhrverkäufe des Unternehmens zumindest teilweise einer Kontrolle durch die chinesischen Behörden unterlagen, da das Unternehmen die betroffene Ware nicht in seinem eigenen Namen ausführen konnte, sondern nur über in Staatsbesitz befindliche Händler mit einer Ausfuhrlizenz. Zudem ergab die Untersuchung, dass das Unternehmen seine Ausfuhrpreise nicht völlig frei festsetzen konnte, da es eine Vermittlergebühr an die staatlichen Händler entrichten musste. Die Tatsache, dass die Verkaufsverträge unmittelbar mit den Abnehmern in der Gemeinschaft ausgehandelt wurden, konnte nicht als hinreichender Nachweis für die erforderliche Unabhängigkeit vom Staat angesehen werden. Da der Staat die Ausfuhrverkäufe zumindest teilweise kontrollierte, war das Risiko einer Umgehung des landesweiten Zolls eindeutig gegeben, so dass dem Unternehmen keine individuelle Behandlung gewährt werden konnte.
- (22) Die Untersuchung ergab, dass die Muttergesellschaft in Hongkong eindeutig am Absatz der betroffenen Ware beteiligt war und die Ausfuhrgeschäfte erleichterte. Die Tatsache, dass die Muttergesellschaft keine separate Antwort auf den Fragebogen der Kommission übermittelte, hatte jedoch keinen Einfluss auf die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 21 und 22, dass nämlich der Ausführer in der VR China keinen Nachweis für eine hinreichende Unabhängigkeit vom Staat erbringen konnte und daher für eine individuelle Behandlung nicht in Frage kam. Daher werden die vorläufigen Feststellungen unter den Erwägungsgründen 32 und 34 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

3. Ausfuhrpreis

- (23) Die chinesischen Ausführer erhoben Einwände gegen die Methode der Kommission zur Berechnung der Seefracht- und Versicherungskosten (nachstehend „cif-Kosten“ genannt) für ihre Ausfuhrverkäufe. Ihrer Auffassung nach hätten für alle Ausfuhrverkäufe dieselben cif-Kosten zu Grunde gelegt werden müssen, und zwar entweder die von den ausführenden Herstellern angegebene cif-Kosten oder aber die cif-Kosten, die von der Kommission auf der Grundlage der von einem der wichtigsten Einführer übermittelten und von ihr nachgeprüften Angaben über die tatsächlichen cif-Kosten ermittelt wurden.
- (24) Zur Ermittlung der vorläufigen Dumpingspanne ermittelte die Kommission in den Fällen, in denen die Ausfuhrgeschäfte auf der Stufe free-on-board (nachstehend „fob“ genannt) getätigt wurden, die cif-Kosten auf

der Grundlage der von einem der wichtigsten Einführer übermittelten und von ihr nachgeprüften Angaben über die tatsächlichen cif-Kosten. In den Fällen, in denen die Verkäufe auf der Stufe cif getätigt wurden, wurden jedoch die von dem betreffenden Ausführer angegebenen cif-Kosten zu Grunde gelegt. Im Zuge der Ermittlung der endgültigen Dumpingspanne überprüfte die Kommission auf die Einwände hin diese Methode. Es wurde festgestellt, dass die von dem betreffenden Ausführer für die auf der Stufe cif getätigten Verkäufe angegebenen cif-Kosten in der Tat zu hoch veranschlagt waren und nicht berücksichtigt werden sollten. Da zudem keine Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die Angaben des genannten Einführers über die tatsächlichen cif-Kosten unzuverlässig oder falsch waren, war es nach Auffassung der Kommission angemessen, diese Angaben allen chinesischen Ausfuhrverkäufen zu Grunde zu legen.

4. Vergleich

4.1. Transportkosten

- (25) Ein chinesischer Ausführer behauptete, angesichts der geografischen Nähe des Unternehmens zum Hafen hätten bei der Ermittlung der fob-Preise im Vergleichsland Vereinigte Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) seine eigenen Transportkosten zu Grunde gelegt werden müssen. Die beiden anderen chinesischen Ausführer beantragten die Zugrundelegung der durchschnittlichen Transportkosten des dritten Ausführers sowie der für das Vergleichsland festgestellten inländischen Transportkosten.
- (26) Die Kosten und die Preise in einem Nichtmarktwirtschaftsland werden durch staatliche Eingriffe verzerrt und sind daher nicht Ergebnis des normalen Spiels der Marktkräfte. Da dies auch für die Transportkosten gilt, wurden nicht die tatsächlichen Transportkosten des chinesischen Ausführers berücksichtigt, sondern die nachgeprüften tatsächlichen Transportkosten der Hersteller im Vergleichsland. Das Argument, für einen chinesischen Hersteller hätte die Kommission diese Kosten im Rahmen der MWS-Untersuchung nachgeprüft, ist nicht relevant, da in dieser Untersuchung keinem Unternehmen der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt wurde. Daher musste der Vorschlag, die Transportkosten des genannten Ausführers zu Grunde zu legen, abgelehnt werden.
- (27) Ferner untersuchte die Kommission, ob der Vergleich von Normalwert und Ausfuhrpreis auf der Stufe fob gerechtfertigt war. In diesem Zusammenhang wurde die Tatsache berücksichtigt, dass in einigen Fällen die Entfernung zwischen den Produktionsstätten und dem Hafen im Ausfuhrland beträchtlich war. Zur endgültigen Sachaufklärung wurde es daher als angemessen erachtet, den Vergleich nicht mehr auf der Stufe fob, sondern auf der Stufe ab Werk vorzunehmen. Der Ausfuhrpreis wurde entsprechend berichtigt, und in Ermangelung anderer zuverlässiger diesbezüglicher Informationen wurden hierzu die niedrigsten tatsächlichen Transportkosten, die für den US-amerikanischen Inlandsmarkt festgestellt wurden, herangezogen.

4.2. Herstellungsverfahren

- (28) Die chinesischen Ausführer beantragten erneut eine Berichtigung für Unterschiede im Herstellungsverfahren. Sie behaupteten, das chinesische Verfahren sei weniger kapitalintensiv als dasjenige im Vergleichsland, da in den USA technisch ausgereifere Öfen verwendet würden.
- (29) Für Unterschiede im Herstellungsverfahren zwischen einem Nichtmarktwirtschaftsland und dem jeweiligen Vergleichsland gewährt die Kommission in der Regel eine Berichtigung für komparative Vorteile. Solche Berichtigungen können jedoch nicht für einzelne Kostenelemente gewährt werden, die unter Umständen kein repräsentatives Gesamtbild ergeben.

4.3. Komparative Vorteile

- (30) Die chinesischen Ausführer stellten erneut einen Antrag auf eine Berichtigung für natürliche komparative Vorteile gegenüber dem Vergleichsland beim Zugang zu dem Rohstoff. Den Ausführern zufolge hätte bei dem Vergleich mit dem Ausfuhrpreis nicht der Normalwert des Vergleichslands als solches zu Grunde gelegt werden dürfen, da die VR China über die weltweit größten Kohlevorkommen verfügt, die eine effiziente Förderung ermöglichen, was sich auf den Preis des Rohstoffs und folglich auch auf den Preis des Gießereikoks auswirkte. Außerdem, so die chinesischen Ausführer, hatten die chinesischen Hersteller ohne weiteres Zugang zu dem Rohstoff, da er im Gegensatz zu den USA, wo Kohle hauptsächlich unter Tage abgebaut wird, im Tagebau gefördert wird.
- (31) Die Kommission untersuchte noch eingehender, ob die chinesischen Hersteller im Vergleich zu den US-amerikanischen Herstellern natürliche komparative Vorteile hatten. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung, dass entgegen den chinesischen Behauptungen die USA über die weltweit größten Kohlevorkommen verfügen. Ferner wurde festgestellt, dass die USA ebenfalls große Mengen im Tagebau abbauen und dies wahrscheinlich im selben Umfang wie die VR China. Außerdem ergab die Untersuchung, dass auch in China Kohle unter Tage abgebaut wird. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die USA und die VR China vergleichbaren Zugang zu dem Rohstoff haben und in beiden Ländern folglich dieselben komparativen Vorteile gegeben sind. Folglich war eine Berichtigung nicht gerechtfertigt. Die Kommission bestätigt die diesbezüglichen Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung in Erwägungsgrund 51 der vorläufigen Entscheidung sowie, dass gemäß der Grundentscheidung die Wahl der USA als Vergleichsland in diesem Verfahren die angemessenste und vernünftigste Wahl war.

4.4. Vermittlergebühr

- (32) Nach Auffassung eines chinesischen Ausführers hätte die jeweils gezahlte Vermittlergebühr nicht vom Ausfuhrpreis abgezogen werden dürfen. Diese Behauptung wurde akzeptiert, und die Ausfuhrpreise wurden entsprechend berichtigt.

5. Dumpingspanne

- (33) Wie in Erwägungsgrund 58 der vorläufigen Entscheidung angegeben, wurde noch eingehender geprüft, inwieweit die chinesischen Hersteller/Ausführer an der Untersuchung mitarbeiteten, und es wurde festgestellt, dass sich

die Mitarbeit auf 57,8 % der Gesamtmenge des im UZ in die Gemeinschaft ausgeführten Gießereikoks erstreckte. Da keine Eurostat-Einfuhrdaten über Gießereikoks verfügbar waren, wurden die, von der Kommission nachgeprüften, Angaben der kooperierenden Einführer über die Einfuhrmenge als Grundlage für die Ermittlung der Mitarbeit herangezogen.

- (34) Bei der Ermittlung der landesweiten Dumpingspanne musste die Kommission daher dem hohen Grad der Nichtmitarbeit Rechnung tragen, damit sich keine Vorteile für die nichtkooperierenden Parteien ergaben. In diesem Zusammenhang wurde für die nichtkooperierenden Hersteller/Ausführer eine Dumpingspanne festgesetzt, die der höchsten, für ein repräsentatives Geschäft eines kooperierenden Unternehmens in der VR China ermittelten Spanne entsprach. Als landesweite Dumpingspanne wurde anschließend der gewogene Durchschnitt aus der für die kooperierenden Hersteller/Ausführer bestimmten Spanne und der für die nichtkooperierenden Hersteller/Ausführer festgesetzten Spanne gebildet.
- (35) Die endgültige landesweite Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Ausfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, überstieg 60 %.

E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (36) Da von keiner betroffenen Partei Sachäußerungen zur vorläufigen Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 60 bis 65 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (37) Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des UZ.
- (38) Eine betroffene Partei machte geltend, dass die Wahl des Jahres 1995 für den Beginn der Sammlung von Daten die Ergebnisse der Schadensermittlung verzerrt habe. Angeblich sei dieses Jahr für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund einer sehr hohen Nachfrage außergewöhnlich gut gewesen. Wäre das Jahr 1994 als Ausgangspunkt gewählt worden, hätte sich gezeigt, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ derjenigen im Jahr 1994 entsprach und er folglich nicht geschädigt wurde.
- (39) Es sei darauf hingewiesen, dass die Schadensermittlung dazu dient, die Wirkung der gedumpte Einfuhren auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ zu ermitteln. Um eine solche Analyse durchzuführen, wird die Entwicklung einer ganzen Reihe von Indikatoren untersucht auf der Grundlage der Informationen über einige Jahre vor dem UZ. Im Rahmen dieser Schadensanalyse wird nicht die Lage zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Lage zu einem bestimmten anderen Zeitpunkt verglichen, sondern es werden die Entwicklungen im gesamten Bezugszeitraum bewertet um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der

Gemeinschaft im UZ geschädigt wurde. In diesem Zusammenhang wäre angesichts der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unabhängig davon, ob 1994 oder 1995 als Beginn des Schadensuntersuchungszeitraumes zu Grunde gelegt wurde, festgestellt worden, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ geschädigt wurde.

2. Sichtbarer Gemeinschaftsverbrauch

- (40) Da keine neuen Sachäußerungen zum sichtbaren Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt vorgebracht wurden, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 66 und 67 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

3. Einfuhren mit Ursprung in der VR China

3.1. Menge der betroffenen Einfuhren, Marktanteil, Produktionsanteil und Entwicklung der Preise der betroffenen Einfuhren

- (41) Da keine neuen Sachäußerungen zur Einfuhrmenge und zum Marktanteil der gedumpte Einfuhren vorgebracht wurden, werden die Tatsachen und Feststellungen in den Erwägungsgründen 68 bis 72 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

3.2. Preisunterbietung

- (42) Um die Preisunterbietung auf einer fairen Grundlage zu ermitteln, hätten nach Auffassung einer betroffenen Partei die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Preise mit den Verkaufspreisen der Einführer, nach Berichtigung für einen aufgrund des niedrigeren Gehalts an gebundenem Kohlenstoff geringeren Brennwert und für die zur Verwendung von chinesischem Gießereikoks erforderlichen Investitionen, verglichen werden müssen.
- (43) Bei der Ermittlung der Preisunterbietung wurde der unterschiedliche Brennwert jedoch bereits gebührend berücksichtigt (vgl. Erwägungsgrund 74 der vorläufigen Entscheidung). Außerdem ist den von betroffenen Parteien übermittelten Informationen zufolge keine besondere Ausrüstung zur Verwendung der betroffenen Ware bzw. der in der Gemeinschaft hergestellten Ware erforderlich. Sowohl die betroffene Ware als auch der in der Gemeinschaft hergestellte Gießereikoks können in Kupolöfen jeder Art verwendet werden, der Ofen muss nur entsprechend den verschiedenen Koksqualitäten, unabhängig von ihrem Ursprung, eingestellt werden. Dieses Argument ist daher nicht von Bedeutung.
- (44) Es wurde behauptet, dass die Berichtigung der chinesischen Preise für einen niedrigeren Gehalt an gebundenem Kohlenstoff die Unterschiede in den materiellen Eigenschaften zwischen der betroffenen Ware und dem in der Gemeinschaft hergestellten Gießereikoks nicht hinreichend widerspiegelte. Daher wurde vorgeschlagen, den Marktwert dieses Unterschieds anhand der für beide Waren in den Verträgen vorgesehenen Abzüge für das Überschreiten der vereinbarten Höchstwerte zu bestimmen.

- (45) Den von betroffenen Parteien vorgelegten Informationen zufolge stützen sich die Verkäufe von Gießereikoks in der Regel auf Verträge, in denen beide Seiten Mindest-/Höchstwerte für den Gehalt an Asche, Feuchtigkeit und flüchtigen Bestandteilen vorgeben, sowie Abzüge festlegen, die bei Überschreitung dieser Werte angewendet werden, und Preise vereinbaren. Daher ist es normal, dass für verschiedene Qualitäten von Gießereikoks derselbe Preis gezahlt wird, sofern die vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden. Außerdem wurden bei der Ermittlung der Preisunterbietung die von den chinesischen ausführenden Herstellern für ihre Ausfuhrgeschäfte angegebenen Ausführpreise ohne Berücksichtigung etwaiger vertraglicher Abzüge zu Grunde gelegt. Aus diesen Gründen wird es nicht als angemessen angesehen, den Wert der Unterschiede bei dem Gehalt an Asche, Feuchtigkeit und/oder flüchtigen Bestandteilen zwischen der betroffenen Ware und dem in der Gemeinschaft hergestellten Gießereikoks auf der Grundlage vertraglicher Abzüge zu ermitteln.
- (46) Eine betroffene Partei beantragte, bei dem Vergleich der betroffenen Ware und dem in der Gemeinschaft hergestellten Gießereikoks auf derselben Handelsstufe die chinesischen Einfuhrpreise zu berichtigen, um nicht nur die Vertriebs- und die Finanzierungskosten, sondern auch die Gewinnspanne unabhängiger Einführer zu berücksichtigen.
- (47) Dieser Antrag wurde als begründet angesehen, damit beide Waren auf derselben Handelsstufe verglichen werden. Daher sollten bei der im Zuge der vorläufigen Untersuchung vorgenommenen Berichtigung für Vertriebs- und Finanzierungskosten von Einführern in der Gemeinschaft auch die von unabhängigen Einführern beim Verkauf der betroffenen Ware erzielten Gewinne berücksichtigt werden. Diese Berichtigung wurde auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der von den kooperierenden unabhängigen Einführern für den UZ angegebenen Gewinne in Höhe von 7,2 % vorgenommen.
- (48) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass chinesischer Gießereikoks im UZ in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, und zwar, ausgedrückt als Prozentsatz der letzteren, um 25,7 %.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (49) Da keine Bemerkungen vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen zu Lagerbeständen, Verkaufsmenge und Marktanteil (Wachstum), Investitionen, Beschäftigung und Produktivität bestätigt.

4.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (50) Ein Verwender behauptete, der im Zuge der vorläufigen Untersuchung festgestellte Rückgang der Produktion und der Kapazitätsauslastung sei nicht auf den Anstieg der Einfuhrmenge, sondern auf technische Faktoren zurückzuführen. Zur Untermauerung dieser Behauptung wies

er darauf hin, dass die Ausbeute bei der Koksherstellung von der Verkokungsdauer abhängt: je länger die Verkokungsdauer, desto größer die Ausbeute an Gießereikoks, die Kapazitätsauslastung sinke jedoch entsprechend. Da bei der Herstellung von Gießereikoks rund 10 % Ausschuss (so genannter „Koksgrus“ und mindestens 10 % bis 15 % Koks in Stücken mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm anfielen, so der Verwender, könne die tatsächliche Ausbeute bei einer nominellen Kapazitätsauslastung von 100 % unter Umständen nur 75 % betragen. Schließlich behauptete er, dass die derzeitige Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1,3 % und 1,5 % jährlich zurückgehen würde, sofern die Maschinen nicht fortwährend verbessert würden.

- (51) Im Zusammenhang mit der Bewertung der Produktionskapazität ergab die Untersuchung, dass die Stückgröße von Gießereikoks nicht nur von der Verkokungsdauer abhängt (je länger die Verkokungsdauer, desto größer die Ausbeute), sondern auch von der Mischung (die herstellereigentliche Mischung von Kokskohlen und Antifrakturmitteln) sowie von der Ofentemperatur (höhere Temperaturen ermöglichen eine kürzere Verkokungsdauer) bei der Herstellung. Außerdem wurde bei der Ermittlung der Produktionskapazität für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine einheitliche Formel angewendet, die den Höchstinput an Kokskohle pro Ofen, die Betriebstage pro Jahr (365), die Zahl der Ausschübe (Entleerung der Öfen) pro Tag, den Anfall an während der Verkokung in Koksgas umgewandelten flüchtigen Bestandteilen der Kokskohle und die Stückgrößenausbeute berücksichtigte. Die fortwährende Verbesserung der Maschinen ist, wie in Erwägungsgrund 91 der vorläufigen Entscheidung erläutert, der Grund für die jährlichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Aus diesen Gründen ist die Behauptung, der Rückgang in Produktion und Kapazitätsauslastung sei nicht auf die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren zurückzuführen, nicht annehmbar, und die Schlussfolgerungen der vorläufigen Entscheidung in den Erwägungsgründen 78 bis 81 werden bestätigt.

4.2. Verkaufspreise und die Verkaufspreise beeinflussende Faktoren, einschließlich Löhne

- (52) Die Untersuchung ergab, dass bei der Entwicklung der gewogenen durchschnittlichen Stückpreise und Stückkosten zwei Phasen unterschieden werden können, und zwar zwischen 1995 und 1997 und zwischen 1997 und dem UZ. In der ersten Phase stiegen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 6 %, was zeitlich mit einem Anstieg der Rohstoffpreise zusammenfiel. In der zweiten Phase gingen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stärker zurück als die Rohstoffpreise, während die Stückkosten infolge eines Rückgangs der Kapazitätsauslastung stiegen. Unter diesen Umständen konnten die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1997 und dem UZ kein kostendeckendes Niveau erreichen.

(53) Für die Produktionskosten ergab die Untersuchung ebenfalls zwei Phasen: Zwischen 1995 und 1997 konnten die (hauptsächlich für Rohstoffe) gestiegenen Produktionskosten auf die Verkaufspreise aufgeschlagen werden, sodass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin Gewinne erzielte. Zwischen 1997 und dem UZ ging die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch zurück, so dass die Fixkosten, welche in einem solchen Wirtschaftszweig alle außer den Rohstoffkosten beinhalten, auf eine sinkende Produktion verteilt werden mussten und infolgedessen die Stückkosten stiegen. Außerdem gingen die Verkaufsmenge und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurück. Das Zusammenwirken der gestiegenen Kosten und des Rückgangs von Verkaufsmenge (-8 %) und Verkaufspreisen (-7 %) führte dazu, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste machte, die sich im UZ auf -5,5 % beliefen.

(54) In absoluten Zahlen gingen die Lohnkosten zwischen 1997 und dem UZ zwar zurück, tatsächlich stiegen Lohnstückkosten infolge der sinkenden Stückzahl jedoch an.

4.3. Rentabilität, Cashflow, Kapitalrendite und Fähigkeit zur Beschaffung von Kapital

(55) Es sei darauf hingewiesen, dass die Feststellungen in Erwägungsgrund 89 der vorläufigen Entscheidung zur Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft revidiert wurden, um den in der vorläufigen Untersuchung unterlaufenen Berechnungsfehler zu korrigieren. Die Entwicklung der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgte ebenfalls den vorgenannten beiden Phasen: zwischen 1995 und 1997 blieb die Rentabilität positiv (9,4 % im Jahr 1995, 14,1 % im Jahr 1996 und 8,1 % im Jahr 1997), 1998 fiel sie jedoch auf 1,3 % und sank weiter bis auf -5,5 % im UZ.

(56) Der Cashflow entwickelte sich von einem Index 100 im Jahr 1995 auf 141 im Jahr 1996 und ging dann auf 96 im Jahr 1997, 33 im Jahr 1998 und -16 im UZ zurück. Diese Entwicklung zeigt, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bereich des Cashflow zwischen 1997 und dem UZ drastisch verschlechterte.

(57) Was die Kapitalrendite und die Fähigkeit zur Beschaffung von Kapital betrifft, so reichten die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielten Gewinne vor Steuern zur Deckung der Investitionen in neue Anlagen aus. 1998 und im UZ war dies jedoch nicht mehr der Fall.

4.4. Höhe der Dumpingspanne

(58) Angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus der VR China kann die Auswirkung der hohen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig angesehen werden.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

(59) Auf der Grundlage der vorstehenden, in den Erwägungsgründen, 50 bis 58 Tatsachen und Erwägungen läßt sich eindeutig der Schluss ziehen, dass im UZ eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorlag. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft musste Verluste

hinnehmen aufgrund eines Rückgangs seiner Verkaufsmenge und Verkaufspreise und eines Anstiegs der Stückkosten infolge eines Rückgangs der Kapazitätsauslastung. Daher werden die vorläufigen Feststellungen in Erwägungsgrund 98 der vorläufigen Entscheidung betreffend die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigt.

G. SCHADENSURSACHE

(60) In der vorläufigen Entscheidung wurde der Schluss gezogen, dass stichhaltige Beweise für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten chinesischen Einfuhren und der bedeutenden Schädigung vorlagen. Den Untersuchungsergebnissen zufolge blieb der Verbrauch auf einem konstanten Niveau und die Menge der chinesischen Einfuhren stieg im Bezugszeitraum um 63 % und ihr Marktanteil von 17,3 % im Jahr 1995 auf 27,9 % im UZ. Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren stieg in dem Maße an, in dem der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückging. Zudem lagen die Preise der chinesischen Einfuhren im UZ erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (25,7 %). Die Zunahme der chinesischen Einfuhren fiel zeitlich mit einem Rückgang von Verkaufsmenge und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen, die zu einer Erhöhung der Stückkosten führten und damit zu bedeutenden Verlusten im UZ (-5,5 %).

(61) Mehrere betroffene Parteien behaupteten, die Entwicklung der Preise und Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien nicht durch die chinesischen Einfuhren beeinflusst worden, sondern durch die Preise des wichtigsten Rohstoffs, Koks-kohle. So behauptete ein Verwender, der Preis für aus den USA eingeführte Koks-kohle sei in dieser Zeit erheblich gestiegen, was im wesentlichen auf die Wertsteigerung des US-Dollars zurückzuführen gewesen sei, der nicht durch eine Senkung der Frachtkosten ausgeglichen werden konnte. Für diese Behauptung wurden jedoch keine Beweise vorgelegt.

(62) Im Zusammenhang mit den Koks-kohlepreisen wurde in Erwägungsgrund 119 der vorläufigen Entscheidung dargelegt, dass die Rohstoffpreise zwischen 1995 und 1997 zunächst stiegen und anschließend zwischen 1997 und dem UZ zurückgingen. Es entspricht zwar den Tatsachen, dass der ECU bzw. der Euro im Bezugszeitraum gegenüber dem US-Dollar an Wert verlor, aber den Untersuchungsergebnissen zufolge glichen der Rückgang der fob-Preise von Koks-kohle aus den USA und der Atlantikfrachtkosten die Auswirkungen des US-Dollar-Aufschwungs seit 1997 aus.

(63) Zudem gingen die Verkaufspreise des in der Gemeinschaft hergestellten Gießereikoks zwischen 1997 und dem UZ stärker zurück als der Stückpreis der Rohstoffe. Auf dieser Grundlage wird die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 120 der vorläufigen Entscheidung bestätigt, der zufolge die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft schneller zurückgingen als die Rohstoffpreise.

- (64) Ein ausführender Hersteller behauptete ferner, dass die Einfuhren aus der VR China den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht geschädigt haben konnten, da die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1995 und 1996 stieg und die chinesischen Einfuhrpreise im selben Zeitraum auf ihrem niedrigsten Niveau waren.
- (65) In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, dass der Bezugszeitraum für die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gedumpte Einfuhren und der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft der Untersuchungszeitraum ist. Außerdem war die Entwicklung der chinesischen Einfuhrpreise zwischen 1995 und 1997 den Untersuchungsergebnissen zufolge auf die stabilere Qualität der betroffenen Ware zurückzuführen. Schließlich ergab die Untersuchung, dass die chinesischen Preise im UZ zurückgingen und erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, was zu einem bedeutenden Anstieg der chinesischen Einfuhrmenge im UZ führte.
- (66) Da die Untersuchung keine möglichen anderen Schadensfaktoren ergab und keine weiteren Sachäußerungen zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China vorgebracht wurden, werden die vorläufigen Feststellungen über die Schadensursache in den Erwägungsgründen 99 bis 127 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (67) In den Erwägungsgründen 128 bis 184 der vorläufigen Entscheidung wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und der industriellen Verwender, geprüft. Die Kommission zog den vorläufigen Schluss, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China sprachen.

2. Auswirkung der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (68) Da keine Partei neue Fakten oder Argumente zur Auswirkung der Antidumpingmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelte, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 135 bis 145 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

3. Auswirkung der Maßnahmen auf Einführer/Händler

- (69) Ein Einführer behauptete, die Interessen der Einführer/Händler seien nicht ordnungsgemäß untersucht worden. Er behauptete insbesondere, dass die betroffene Ware zwar nur einen kleinen Teil der Geschäftstätigkeit der Einführer/Händler ausmache, sich aber aufgrund der Größenvorteile bei der Einfuhr größerer Mengen

verschiedener Kohlerzeugnisse, einschließlich Gießereikoks, in erheblichem Maße positiv auf die Gesamtkosten und den Umsatz auswirke. Ferner behauptete er, es gebe keine alternativen Bezugsquellen zum chinesischen Gießereikoks.

- (70) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass alle den Einfuhren der betroffenen Ware zuzurechnenden Größenvorteile ein Ergebnis der Dumpingpraktiken der chinesischen ausführenden Hersteller sind. Außerdem ist aufgrund der Tatsache, dass der von der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Gießereikoks betroffene Anteil am gesamten Kohlegeschäft sehr gering ist (weniger als 2,5 % des Gesamtumsatzes), eine ernsthafte Gefährdung nennenswerter Größenvorteile ausgeschlossen.
- (71) Im Zusammenhang mit den alternativen Bezugsquellen sei daran erinnert, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht dazu dient, Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft zu verhindern, sondern dazu, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen. Zudem ist es angesichts der in der VR China getätigten Investitionen und der Qualität der betroffenen Ware unwahrscheinlich, dass die Einführer/Händler die Einfuhr aus der VR China aufgeben würden. Außerdem handeln die Einführer/Händler auch mit vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestelltem Gießereikoks.
- (72) Folglich werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 146 bis 151 der vorläufigen Entscheidung über die wahrscheinliche Auswirkung von Antidumpingmaßnahmen auf die Einführer/Händler bestätigt.

4. Auswirkung der Maßnahmen auf Verwender

4.1. Vorbemerkungen

- (73) Im Zuge der vorläufigen Untersuchung wurden die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von bzw. des Verzichts auf Antidumpingmaßnahmen ausgehend von den mit sachdienlichen Beweisen untermauerten Informationen der kooperierenden Verwender, einschließlich eines wichtigen Steinwolleherstellers und einer ganzen Reihe von Gießereien, untersucht.
- (74) Bestimmte Verwender argumentierten, dass die zur Untersuchung der Auswirkung von Antidumpingzöllen auf die Gießereien verwendeten Daten nicht repräsentativ waren. Die Auswirkung der Einführung von Maßnahmen auf die Verwender wurde auf der Grundlage von zusätzlichen Informationen weiter untersucht, die von folgenden Verwendern eingingen:

Steinwollehersteller

— Partek Paroc Oy, Helsinki, Finnland;

Gießereien

— CFFC — Pamco Industries SA, Paris, Frankreich,
— Chamberlin & Hill plc, Walsall, Vereinigtes Königreich,

- Cradley Castings Ltd, Cradley, Vereinigtes Königreich,
- Darcast Components Ltd, Smethwick, Vereinigtes Königreich,
- Eisengießerei Kronach Karl Sperber GmbH, Kronach, Deutschland,
- FASS SA, Sancerre, Frankreich,
- Fonderia de Montorso SpA, Vicenza, Italien,
- Fonderies Franco Belges SA, Merville, Frankreich,
- Fucoli SA, Coimbra, Portugal,
- Godin SA, Guise, Frankreich,
- Guss Komponenten GmbH, Hall in Tirol, Österreich,
- Jones and Campbell Ltd, Larbert, Vereinigtes Königreich,
- Piret SA, Gilly, Belgien,
- Römheld & Moelle GmbH, Mainz, Deutschland,
- Sachs Gießerei GmbH, Kitzingen, Deutschland,
- Tiroler Röhren- und Metallwerke AG, Hall in Tirol, Österreich,
- V. Luzuriaga — Tafalla SA, Tafalla, Spanien;

Bleihütte

- Tudor SA, Madrid, Spanien.

4.2. Steinwollehersteller

- (75) Die endgültigen Schlussfolgerungen zur Auswirkung der Antidumpingmaßnahmen auf die Steinwollehersteller stützen sich auf die Informationen, die von Rockwool International A/S, Kopenhagen, Dänemark, im Namen der in Erwägungsgrund 132 der vorläufigen Entscheidung genannten vier Tochtergesellschaften und von Partek Paroc Oy, Helsinki, Finnland, übermittelt wurden.
- (76) Auf Gießereikoks entfallen den Untersuchungsergebnissen zufolge 2,8 % der gesamten Produktionskosten der Steinwollehersteller, deren Rentabilität stieg den Untersuchungsergebnissen zufolge von 6,5 % im Jahr 1997 auf 7,9 % im Jahr 1998.
- (77) Angeblich würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entgegen den vorläufigen Feststellungen seine Preise wahrscheinlich um die volle Höhe des geltenden Antidumpingzolls erhöhen.
- (78) Den von den betroffenen Parteien übermittelten Informationen zufolge bewegten sich die Preise der Gemeinschaftshersteller im Wesentlichen auf demselben Niveau wie im UZ, da die Preise normalerweise einmal jährlich zum Ende des Jahres ausgehandelt werden. Im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2001 werden Preiserhöhungen diskutiert. Diese Erhöhungen sind nicht nur auf die Einführung der Antidumpingmaßnahmen zurückzuführen, sondern auch auf die höheren Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der voraussichtliche Nutzen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wird wahrscheinlich in einer Steigerung von Produktion und Verkäufen bestehen, die zu einer Verringerung der Stückkosten führt und es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglicht wieder Gewinne zu erzielen.
- (79) Selbst wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise in voller Höhe des Zolls erhöhte, würden die Kosten für die Steinwollehersteller höchstens rund 1 % steigen. Sollte dies der Fall sein und in der Annahme, dass alle übrigen Kosten konstant bleiben, würde eine Erhöhung der Kosten für die Steinwollehersteller infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen wie oben erwähnt zur Aufrechterhaltung derselben Rentabilität eine Erhöhung der Preise um höchstens weniger als 1 % erfordern.
- (80) Es wurde erneut behauptet, dass die Steinwollehersteller gezwungen wären, im Fall der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ihre Produktionsstätten zu verlagern, um eine Verringerung der Rentabilität zu vermeiden, da die damit verbundene Steigerung der Kosten nicht an die Endabnehmer weitergegeben werden kann.
- (81) Auf dem Steinwollemarkt ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Hersteller in der Nähe ihrer industriellen Abnehmer ansässig und in ihrer Produktion flexibel sind, um die Nachfrage befriedigen und die notwendigen Leistungen erbringen zu können. In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen in Erwägungsgrund 79 zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen und der Erfordernisse auf dem Steinwollemarkt dürfte eine solche Preiserhöhung für Gießereikoks keine Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der Gemeinschaft bewirken.
- (82) Aus diesen Gründen werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 153 bis 166 der vorläufigen Entscheidung bestätigt, denen zufolge sich die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber chinesischem Gießereikoks voraussichtlich nicht nennenswert auf die wirtschaftliche Lage der Steinwollehersteller auswirkt.

4.3. Gießereien

- (83) In Erwägungsgrund 175 der vorläufigen Entscheidung gab die Kommission an, sie werde die Rentabilität der Gießereien im Zuge der endgültigen Untersuchung auf der Grundlage zusätzlicher Informationen, die die betroffenen Parteien nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen übermitteln, eingehender untersuchen.
- (84) Die in den Erwägungsgründen 88 und 89 genannten Schlussfolgerungen stützen sich auf alle mit Beweisen belegten Angaben, die von 22 Gießereien mit ganz unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf Umsatz, Beschäftigung und Rentabilität übermittelt wurden. Sie sind in acht Mitgliedstaaten ansässig (Vereinigtes Königreich, Belgien, Österreich, Portugal, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) und stellen eine große Palette von Gusswaren für die wichtigsten Endabnehmersektoren wie die Automobilindustrie (z.B. Motorblöcke und Servolenkungen), den Maschinenbau (z.B. Pumpen und Gebläse) und die Bauindustrie (z.B. Wasser- und Drainageröhre). Daher werden die von diesen Unternehmen übermittelten Angaben als hinreichend repräsentativ für die Lage der Gießereien angesehen.

- (85) Der Ausschuss der europäischen Gießereiverbände (Committee of Associations of European Foundries, CAEF) behauptete, die Interessen der Gießereien seien im Zuge der vorläufigen Untersuchung nicht ordnungsgemäß untersucht worden. Insbesondere machte er geltend, dass die Gießereien, die an der vorläufigen Untersuchung mitarbeiteten und deren Angaben bei dieser Analyse zu Grunde gelegt wurden, hauptsächlich Waren mit großer Wertsteigerung herstellten und Gewinne erzielten, die deutlich über dem Durchschnitt des Wirtschaftszweigs lagen und somit für die Lage dieses Wirtschaftszweigs nicht repräsentativ waren. Als Beweis für seine Behauptung übermittelte der CAEF Informationen über die Rentabilität einiger einzelner Gießereien sowie Schätzungen der nationalen Gießereiverbände und beantragte, letztere bei der Bewertung der Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen auf den gesamten Gießereisektor zu Grunde zu legen und die von einzelnen Unternehmen übermittelten Daten nicht zu berücksichtigen.
- (86) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die von den nationalen Gießereiverbänden übermittelten Daten auf Schätzungen basieren undloder auch Gießereien betreffen, die Gießereikoks nicht verwenden. Außerdem stammen die Daten, die zur Untersuchung der Auswirkung der Antidumpingmaßnahmen auf die Gießereien verwendet wurden, von unterschiedlich großen Gießereien aus mehreren Mitgliedstaaten, die Gusserzeugnisse für verschiedene Endverwendungen herstellen. Zudem wurden die Daten von diesen Unternehmen zusammen mit stichhaltigen Nachweisen, den geprüften Jahresabschlüssen, übermittelt. Daher erscheint es nicht angemessen, die von den kooperierenden Gießereien übermittelten Daten nicht zu berücksichtigen und an ihrer Stelle die von den nationalen Gießereiverbänden vorgelegten Informationen heranzuziehen.
- (87) Der CAEF behauptete erneut, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu einer Kostenerhöhung für die Gießereien führen würde. Eine solche Kostenerhöhung, die die Gießereien nicht an ihre Abnehmer weitergeben könnten, würde zu rückläufigen Gewinnen führen, die durch einen Abbau von Arbeitsplätzen ausgeglichen werden müsse, der größere Ausmaße annehme als derjenige des Gießereikoks herstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Ferner wies er darauf hin, dass jeder Anstieg des Gießereikokspreises die Wettbewerbsfähigkeit der Gießereien beeinträchtigen würde.
- (88) Da die Untersuchung ergab, dass auf Gießereikoks lediglich 1,8 % der gesamten Produktionskosten der Gießereien entfallen, dürfte die Einführung eines Antidumpingzolls für die Gießereien zu einer Kostenerhöhung von höchstens 0,8 % führen. Bei dieser Berechnung wurde davon ausgegangen, dass die Einführer den Zoll in voller Höhe weitergeben und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise in voller Höhe des Zolls erhöht.
- (89) Daher ist es unwahrscheinlich, dass die geschätzte Erhöhung der Produktionskosten für die Gießereien ihre Rentabilität bedrohen würde. Zur Relativierung einer solchen Auswirkung auf die Kosten sei darauf hingewiesen, dass der Durchschnittspreis pro Tonnen Gusserzeugnisse zwischen 1997 und 1998 um 4 % stieg. Da die Produktionskosten der Gießereien konstant blieben, stieg ihre gewogene durchschnittliche Rentabilität von

4,4 % im Jahr 1997 auf 7,4 % im Jahr 1998. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gießereien in jedem Fall mit Schwankungen ihrer wichtigsten Kostenfaktoren wie den Preisen für Schrott, dem wichtigsten Rohstoff zur Herstellung von Gusseisen, und mit Schwankungen der Wechselkurse konfrontiert sind. Folglich dürften sich die Maßnahmen, wenn überhaupt, in nur sehr geringem Maße nachteilig auf Produktionskosten, Rentabilität, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Gießereien auswirken.

- (90) Somit ergab die eingehend Untersuchung, dass sich eine Antidumpingmaßnahme wahrscheinlich nicht nennenswert auf die wirtschaftliche Lage der Gießereien in der Gemeinschaft auswirkt, und die Schlussfolgerungen der Kommission in Erwägungsgrund 176 der vorläufigen Entscheidung werden bestätigt.

4.4. Zink- und Bleihütten

- (91) Ein Unternehmen, das Gießereikoks zur Herstellung von Blei und Bleilegierungen für den Eigenbedarf in seiner Batteriefertigungsanlage verwendete, übermittelte eine Antwort. Da dieser Hersteller Blei für den Eigenbedarf schmilzt, waren keine Angaben über Kosten, Preise und Rentabilität für die Tätigkeit des Bleischmelzens verfügbar. Aus diesem Grund konnten die Angaben dieses Unternehmens bei der Untersuchung der Auswirkungen der Einführung einer Antidumpingmaßnahme nicht berücksichtigt werden.

5. Andere Argumente betreffend das Interesse der Gemeinschaft

- (92) Einige Verwender behaupteten, dass jede Änderung in der gegenwärtigen Angebotsstruktur zu einem allgemeinen Versorgungsengpass führen könne, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in der Lage sei, den gesamten Markt in der Gemeinschaft zu versorgen. Angeblich habe die Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen bereits zu einem Versorgungsengpass auf dem Gemeinschaftsmarkt und zu einem Anstieg der Preise geführt, der sich auch auf die Lage der Verwender in der Gemeinschaft nachteilig auswirke.
- (93) Zunächst sei daran erinnert, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne Antidumpingmaßnahmen, wie in den Erwägungsgründen 177 bis 180 der vorläufigen Entscheidung dargelegt, wahrscheinlich weiter verschlechtern und mittel- bis langfristig zur Schließung von Unternehmen führen würde. Diese Schlussfolgerung stützt sich vor allem auf den Marktanteilverlust und die rückläufige Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum. Dies würde wiederum zu einer Reduzierung der Bezugsquellen und damit zu einem Versorgungsengpass führen und den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen.
- (94) Zweitens ist es unwahrscheinlich, dass die Einfuhren aus der VR China infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt würden. Dieser Schluss wurde insbesondere angesichts der von den Einführern/Händlern getätigten Investitionen, der in der VR China bereits vorhandenen Bezugsquellen, der Qualität der betroffenen Ware und der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur Versorgung des gesamten Gemeinschaftsmarktes nicht in der Lage ist, gezogen.

(95) Außerdem kam es der Kommission vorliegenden Informationen zufolge bereits nach der Einleitung des Antidumpingverfahrens und noch vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen zu gewissen Engpässen bei der Versorgung mit chinesischem Gießereikoks, und zwar aus Gründen, die in keinem Bezug zu dem Antidumpingverfahren stehen. Diesen Informationen zufolge war das begrenzte Angebot an chinesischem Gießereikoks auf einen Mangel an Eisenbahnwaggons zum Transport des Gießereikoks aus dem chinesischen Inland zu den Häfen und auf einen Mangel an Kokssteine in der VR China zurückzuführen, was wiederum zu einem gewissen Anziehen der Preise führte. Ein Produktionsrückgang oder gar das Verschwinden des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft würde unter diesen Umständen die Abhängigkeit des Gemeinschaftsmarkts von chinesischem Gießereikoks noch steigern.

6. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

(96) Nach sorgfältiger Prüfung aller vorgebrachten Argumente wird der Schluss gezogen, dass im vorliegenden Fall keine zwingenden Maßnahmen gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprechen. Daher werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 128 bis 184 der vorläufigen Entscheidung bestätigt.

I. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(97) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der VR China zu verhindern.

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(98) Bei der Festsetzung des Zolls wurden, wie in der vorläufigen Entscheidung, die festgestellte Dumpingspanne und der Zollsatz, der zur Beseitigung der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung erforderlich ist, zu Grunde gelegt. Die vorläufige Untersuchung ergab, dass die Preise der Einfuhren aus China zur Beseitigung dieser Schädigung auf ein nichtschadensverursachendes Niveau anzuheben waren. Dieser nichtschadensverursachende Preis ergab sich aus einem Vergleich der Preise der gedumpten Einfuhren mit dem nicht schadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Letzterer wurde anhand der durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich des Gewinnausfalls im UZ und einer angemessenen Gewinnspanne ermittelt. Unter Berücksichtigung der Gewinne, von denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne das Vorliegen von Dumping vernünftigerweise hätte ausgehen können, erschien eine Gewinnspanne von 9,6 % der Verkäufe vor Steuern angemessen.

(99) Einige betroffene Parteien zweifelten sowohl die Angemessenheit der zu Grunde gelegten Gewinnspanne als auch deren Begründetheit an. Sie behaupteten, dass die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1996 erzielte Gewinnspanne eine Ausnahme gewesen und die 1995 oder 1997 erzielte Spanne angemessener sei.

(100) Die Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle wurde unter Berücksichtigung der revidierten Feststellungen zur Rentabilität überprüft. Die Untersuchung ergab, dass eine Gewinnspanne von 10,5 % bei den Verkäufen der Rentabilität entsprach, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne gedumpte Einfuhren hätte erzielen können. Hierbei handelte es sich um den gewogenen Durchschnitt der Gewinnspannen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1995 und 1997, d. h. vor dem gesteigerten Eindringen der chinesischen Einfuhren in den Gemeinschaftsmarkt, erzielte.

(101) Die zur Ermittlung der Preisunterbietung berechtigten chinesischen Einfuhrpreise wurden für den UZ mit den gewogenen durchschnittlichen nichtschadensverursachenden Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglichen. Die Differenz wurde als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtwerthes ausgedrückt. Bei der Festsetzung einer landesweiten Schadensspanne wurde berücksichtigt, dass die Mitarbeit nur gering war, und die in Erwägungsgrund 34 beschriebene Methode angewendet. Die endgültige landesweite Schadensspanne betrug 43,6 %.

2. Form und Höhe der endgültigen Maßnahme

(102) Da die Schadensspanne niedriger ist als die ermittelte Dumpingspanne, sollte der endgültige Zoll in Höhe der Schadensspanne von 43,6 % festgesetzt werden.

(103) Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und eine etwaige Übernahme des Antidumpingzolls durch eine Senkung der Ausführpreise zu verhindern, sollte der Zoll den Untersuchungsergebnissen zufolge in Form eines spezifischen Betrags pro Tonne eingeführt werden. Dieser Betrag ergibt sich aus der Anwendung der Schadensspanne auf die Ausführpreise, die bei der Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle im UZ zu Grunde gelegt wurden. Folglich beläuft sich der Zoll auf 32,6 EUR pro Tonne.

(104) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen boten einige chinesische Ausführer, die an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, Verpflichtungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Grundentscheidung an. Diese Verpflichtungen konnten jedoch nicht angenommen werden, da sie nicht die für eine angemessene Überwachung erforderlichen Garantien seitens der chinesischen Behörden beinhalteten. Unter diesen Umständen sollte ein spezifischer Zoll in Höhe der Schadensspanne eingeführt werden, die im Zuge der endgültigen Untersuchung ermittelt wurde. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Maßnahme geändert werden kann, wenn sich die Umstände dahin gehend verändern, dass die Bedingungen für die Annahme einer Verpflichtung erfüllt sind.

J. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

(105) Da die Warendefinition nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen geklärt wurde, sollten die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll für alle Einfuhren endgültig vereinnahmt werden, außer wenn Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm zusammen mit Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem geringeren Durchmesser zur Einfuhr angemeldet wurde, für den die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle freigegeben werden sollten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vorbehaltlich Absatz 3 wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm des KN-Codes ex 2704 00 19 (TARIC-Code 2704 00 19 10 mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt.
- (2) Der Zoll entspricht dem festen Betrag von 32,6 EUR pro Tonne Netto-Trockengewicht.
- (3) In den Fällen, in denen es sich bei den zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren um eine Mischung von Koks gemäß Absatz 1 mit Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem geringeren Durchmesser handelt, wird die Menge der Waren, auf die der in Absatz 2 genannte Antidumpingzoll anwendbar ist, gemäß den Artikeln 68 bis 70 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegt. Der Antidumpingzoll ist jedoch nicht auf solche Mischungen von Koksstücken anwendbar, für die festgestellt wird, dass der Durchmesser der Koksstücke, die Teil der zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren sind, 100 mm nicht übersteigt.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.
- (5) In den Fällen, in denen die Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt wurden und daher der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß

Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ zur Bestimmung des Zollwerts aufgeteilt wird, wird der auf der Grundlage der vorstehenden Beträge ermittelte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz gesenkt, der der Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Entscheidung Nr. 128/2000/EGKS eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden in Höhe des endgültigen Zolls auf die Einfuhren von Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China endgültig vereinnahmt.

Die den endgültigen Zollsatz übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

In den Fällen, in denen Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm zusammen mit Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem geringeren Durchmesser zur Einfuhr angemeldet wurde, werden die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll freigegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 40.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2731/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung
der Ausfuhrlicenzen im Sektor Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ wurden, zur Vereinfachung, die Obergrenzen der Erzeugnismengen festgesetzt, bis zu denen keine Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und keine Voraussetzungsbescheinigungen vorzulegen sind. Die für Olivenöl festgesetzte Höchstmenge beläuft sich sowohl für die Ein- als auch für die Ausfuhr auf 100 kg.
- (2) Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 726/98 ⁽⁵⁾, ist für die Ausfuhr einer Menge von höchstens 50 kg keine Lizenz erforderlich.

- (3) Da mit der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bezüglich der lizenzfrei ein- und ausführbaren Erzeugnismengen sektorübergreifende Maßnahmen erlassen wurden, sollten aus Gründen der Vereinfachung und Rechtssicherheit die in den jeweiligen Sektoren und insbesondere im Sektor Olivenöl geltenden abweichenden Bestimmungen aufgehoben werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 46.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2732/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/2000 ⁽³⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die oben genannte Verordnung festgelegt.
- (2) In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 ist eine Frist vorgesehen, innerhalb deren die Kommission entscheidet, welche Anträge berücksichtigt werden.
- (3) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt und der Geltungsdauer der geschlossenen Verträge sollte die Frist für die Entscheidung der

Kommission verlängert werden, um eine Anpassung der Programme an die neue Marktlage zu ermöglichen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für das Jahr 2000 beschließt die Kommission jedoch spätestens am 28. Februar 2001, welche Anträge berücksichtigt werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 57.⁽²⁾ ABl. L 132 vom 29.5.1993, S. 83.⁽³⁾ ABl. L 108 vom 5.5.2000, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2733/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der
Prämienregelung im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe,

- (1) In Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2000 ⁽⁴⁾, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 ⁽⁶⁾, ist die Zahlung der Vorschüsse geregelt. Angesichts der schwierigen Lage auf dem Rindfleischmarkt auf Grund der stark sinkenden Nachfrage, die auf die Verunsicherung der Verbraucher wegen der steigenden Anzahl von BSE-Fällen zurückzuführen ist, sollte eine Erhöhung des Vorschusses auf die Sonderprämie, die

Mutterkuhprämie, die Schlachtprämie und die Ergänzungsprämien genehmigt werden.

- (2) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unmittelbar in Kraft treten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das Kalenderjahr 2000 kann jedoch auf die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie und die Schlachtprämie sowie auf die Ergänzungsprämien ein Vorschuss in Höhe von 80 % des Betrags dieser Prämien gezahlt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2734/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung und zur Abweichung von bzw. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2652/2000⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten der Ankauf bestimmter Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.
- (2) Die jüngsten Ereignisse im Rahmen der BSE-Krise haben das Vertrauen der Verbraucher in die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Rindfleisch sehr erschüttert. Die Folge waren eine jähe Abnahme des Rindfleischverbrauchs und ein erheblicher Rückgang der Rindfleischpreise, der noch für einige Zeit anhalten dürfte. Diese schwerwiegende Marktstörung und der drohende Marktzusammenbruch erfordern dringend Stützungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.
- (3) Angesichts dieser Marktlage und im Interesse der Effizienz der genannten Maßnahmen sollten zur Intervention zusätzliche Erzeugnisse akzeptiert sowie Schlachtkörper zugelassen werden, deren Gewicht das derzeit zulässige Höchstgewicht überschreitet und die von Tieren stammen, die aufgrund der schwachen Nachfrage länger im Erzeugerbetrieb gehalten werden mussten, und sollte der Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis zu erhöhen und der bei der Berechnung des Ankaufshöchstpreises zu berücksichtigen ist, vorläufig angepasst werden, um insbesondere der in diesem Sektor eingetretenen Kostensteigerung und Einnahmeverringering Rechnung zu tragen.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2000⁽⁶⁾, ist für über 30

Monate alte Rinder, die im Vereinigten Königreich aufgezogen wurden, eine Sonderregelung eingeführt worden, wonach die betreffenden Tiere zu töten und anschließend unschädlich zu beseitigen sind. Folglich dürfen zur öffentlichen Intervention keine kastrierten Tiere aus dem Vereinigten Königreich zugelassen werden, die die festgesetzte Altersgrenze überschreiten. Darüber hinaus ist in der Entscheidung 2000/764/EWG der Kommission⁽⁷⁾ vorgesehen, dass alle über 30 Monate alten Rinder, die zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden sollen, spätestens ab 1. Juli 2001 einem der in Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Entscheidung 2000/374/EG⁽⁹⁾, vorgesehenen zugelassenen Schnelltests zu unterziehen sind. Daher können für eine spätere Vermarktung keine Tiere zur öffentlichen Intervention akzeptiert werden, die diesen Tests nicht unterzogen wurden.

- (5) Damit die Intervention erfolgreich ist, sollte für Dezember 2000 eine zweite außerordentliche Ausschreibung eröffnet und ein zusätzlicher Termin für die Einreichung der Angebote sowie eine Lieferfrist festgesetzt werden.
- (6) Angesichts der Schwierigkeiten der Preisfeststellung auf einem sehr trägen Markt und der Preisentwicklung in der Gemeinschaft muss möglicherweise davon ausgegangen werden, dass der durchschnittliche Gemeinschaftsmarktpreis im Sinne des Artikels 47 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 unter 84 % des Interventionspreises liegt und dass für die Eröffnung der zweiten Ausschreibung im Dezember 2000 die letzte wöchentliche Preisfeststellung ausreicht.
- (7) Um der zusätzlichen Marktstörung zu begegnen, die durch die umfangreiche Anlieferung von in der Gemeinschaft erzeugten männlichen Fressern verursacht wird, die wegen mangelnder Nachfrage länger im Erzeugerbetrieb gehalten werden und für die in diesen Betrieben kein Futter mehr zur Verfügung steht, sollten die notwendigen Stützungsmaßnahmen getroffen und Interventionsankäufe von Schlachtkörpern dieser Tiere zugelassen werden. Um im Übrigen zu verhindern, dass quasi ausgemastete Tiere zu dieser Intervention angeliefert werden, sollte das Gewicht der interventionsfähigen Schlachtkörper begrenzt werden, und zur Vermeidung einer doppelten Stützung sollte ein Mechanismus eingeführt werden, wonach die Zahlung des vollständigen Ankaufspreises davon abhängig gemacht wird, dass der

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 37.⁽⁷⁾ ABl. L 305 vom 6.12.2000, S. 35.⁽⁸⁾ ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 59.⁽⁹⁾ ABl. L 135 vom 8.6.2000, S. 27.

Erzeuger für das betreffende Tier nicht bereits die Sonderprämie gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 beantragt hat. Darüber hinaus ist es angezeigt, weitere Ergänzungen und Ausnahmeregelungen zu der mit der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 eingeführten normalen Interventionsregelung vorzusehen.

- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2258/2000 ⁽²⁾ der Kommission, ist eine verbindliche Etikettierungsregelung eingeführt worden, die auch für Interventionserzeugnisse gilt.
- (9) Daher ist es angezeigt, bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission ⁽³⁾ zu ändern bzw. von bestimmten Vorschriften der Verordnung abzuweichen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 können die folgenden zusätzlichen Erzeugnisse zur Intervention angekauft werden:

- Erzeugnisse der Kategorie A, Klasse O2 und Klasse O3;
- IRLAND: Erzeugnisse der Kategorie C, Klasse O4;
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — Nordirland: Erzeugnisse der Kategorie C, Klasse O4.

Artikel 3

Ergänzend zu Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 dürfen folgende Erzeugnisse nicht zur Intervention angekauft werden:

- a) ganze Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften kastrierter Tiere, die im Vereinigten Königreich aufgezogen wurden und über 30 Monate alt sind;
- b) in anderen Mitgliedstaaten: ganze Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften kastrierter über 30 Monate alter Tiere, die nicht einem der in Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG genannten zugelassenen Schnelltests unterzogen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

Artikel 4

Für den Monat Dezember 2000 wird eine zweite außerordentliche Ausschreibung eröffnet.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- Ergänzend zu Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 läuft die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen dieser Ausschreibung am dritten Dienstag des Monats Dezember 2000 ab.
- Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 läuft der Liefertermin am 12. Januar 2001 ab.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 gilt Folgendes:

- Die Ausschreibungen können eröffnet werden, wenn in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats nur die Bedingung des zweiten Gedankenstrichs von Artikel 47 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllt ist.
- Zur Eröffnung der Intervention gemäß Artikel 4 dieser Verordnung reicht die letzte wöchentliche Feststellung der Marktpreise der Mitgliedstaaten oder Gebiet der Mitgliedstaaten aus.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 beträgt das Höchstgewicht der in der vorstehenden Bestimmung genannten Schlachtkörper 380 kg. Für die beiden ersten Ausschreibungen beträgt dieses Gewicht jedoch 430 kg.

(2) Abweichend von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 gilt Folgendes:

- a) Im Fall der Ausschreibungen gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 beläuft sich der Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 14 EUR/100 kg Schlachtkörpergewicht;
- b) im Fall der Ausschreibungen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 beläuft sich der Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 7 EUR/100 kg Schlachtkörpergewicht.

Artikel 7

Die öffentliche Intervention wird eröffnet gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 sowie der vorliegenden Verordnung für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von in der Gemeinschaft erzeugten männlichen Tieren, die im Fall der Kategorie A weniger als 12 Monate und im Fall der Kategorie C weniger als 14 Monate alt sind.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- Die Tiere weisen ein Schlachtkörpergewicht von 140 bis 200 kg und für ihr Alter weder Missbildungen noch Gewichtsanomalien auf;

- stammen die zur Intervention angebotenen Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von mindestens 9 Monate alten Tieren, so verringert sich der dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Ankaufspreis je angelieferte Schlachtkörperhälfte um 61 EUR. Diese Verringerung gilt jedoch nicht, wenn nachgewiesen wird, dass für das betreffende Tier keine Sonderprämie beantragt wurde;
- der Preisvorschlag enthält keinerlei Hinweis auf eine Erzeugnisqualität;
- Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 findet auf die in diesem Artikel vorgesehenen öffentlichen Interventionen Anwendung. Bei öffentlichen Interventionen für andere Erzeugnisse können die festgesetzten Koeffizienten jedoch von den Koeffizienten gemäß dem genannten Artikel abweichen;
- folgende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 finden keine Anwendung:
 - a) Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b) und c), soweit sie sich nicht auf die Angabe der Kategorie und die Anbringung der Schlachtnummer beziehen,
 - b) Artikel 18 Absatz 3,
 - c) Artikel 20, ausgenommen im Vereinigten Königreich und in Portugal,
 - d) Artikel 36,
 - e) die Angaben in Anhang II über die Erzeugnisklassifizierung.

Für Erzeugnisse, die gemäß diesem Artikel angekauft werden, gilt außerdem Folgendes:

- Abweichend von Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 muss jedes Angebot mindestens 5 Tonnen betreffen;
- die Interventionsstellen müssen bei der Übermittlung der Angebote an die Kommission angeben, auf welche Mengen sich die Angebote beziehen;
- die Erzeugnisse sind, nach Ausschreibung oder Monat getrennt, in leicht identifizierbaren Partien zu lagern;
- die Mitteilungen gemäß Artikel 31 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 müssen separat von den Mitteilungen für andere Interventionserzeugnisse erfolgen.

Artikel 8

Dem Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) gemäß der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 gekennzeichnet sind.“

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die zweite Ausschreibung, die während des Monats Dezember 2000 eröffnet wird, sowie für Ausschreibungen, die im ersten Quartal 2001 eröffnet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1(1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1, du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België		×	×			
Deutschland	×	×	×			
España	×	×	×			
France	×	×	×			×
Irland				×	×	×
Italia	×	×	×			
Nederland		×				
Österreich			×			
Northern Ireland				×	×	×

VERORDNUNG (EG) Nr. 2735/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
- (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2357/2000⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	0,6840
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	0,6840
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	0,7450
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,327	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	9,30
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,597	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	11,00
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,551	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	41,60
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	10,50	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,2370
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	15,77	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2490
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4290
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,2470
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	38,32	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	59,85	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	14,80
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	66,00	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	59,40
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	62,50
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	67,30
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	75,22	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	67,80
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	110,55	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,5940
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	0,6730
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,327
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	15,77
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,1500	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	38,32
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	15,00	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	12,80
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	15,00	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	59,90	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	15,00
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	63,20	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	59,90
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	68,00	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	63,20
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	68,00
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	68,40
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	69,00
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	69,70
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	68,40	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	76,20
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	69,00	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	69,70	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,1500
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	74,50	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,5990
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	76,20	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	0,6320
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	82,70	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	0,6800
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	86,30	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,2370
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	90,50	0405 10 11 9500	A02	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,1500	0405 10 11 9700	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 19 9500	A02	EUR/100 kg	165,85
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 19 9700	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 30 9100	A02	EUR/100 kg	165,85
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,5990	0405 10 30 9300	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	0,6320	0405 10 30 9700	A02	EUR/100 kg	170,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	0,6800	0405 10 50 9300	A02	EUR/100 kg	170,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	A02	EUR/100 kg	165,85		L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	A02	EUR/100 kg	170,00		A24	EUR/100 kg	31,87
0405 10 90 9000	A02	EUR/100 kg	176,22		L04	EUR/100 kg	31,87
0405 20 90 9500	A02	EUR/100 kg	155,49		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	A02	EUR/100 kg	161,71		A01	EUR/100 kg	31,87
0405 90 10 9000	A02	EUR/100 kg	216,00	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	A02	EUR/100 kg	170,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	37,68		A24	EUR/100 kg	58,77
	L04	EUR/100 kg	37,68		L04	EUR/100 kg	58,77
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	23,80
	A01	EUR/100 kg	37,68		A01	EUR/100 kg	58,77
0406 10 20 9290	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	35,05		A24	EUR/100 kg	77,56
	L04	EUR/100 kg	35,05		L04	EUR/100 kg	77,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,70
	A01	EUR/100 kg	35,05		A01	EUR/100 kg	77,56
0406 10 20 9300	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,39		A24	EUR/100 kg	82,41
	L04	EUR/100 kg	15,39		L04	EUR/100 kg	82,41
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,70
	A01	EUR/100 kg	15,39		A01	EUR/100 kg	82,41
0406 10 20 9610	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,11		A24	EUR/100 kg	92,10
	L04	EUR/100 kg	51,11		L04	EUR/100 kg	92,10
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	37,60
	A01	EUR/100 kg	51,11		A01	EUR/100 kg	92,10
0406 10 20 9620	L02	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9710	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	51,83		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	51,83		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	51,83		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	57,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	57,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	57,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	21,28
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,03		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	85,03		A24	EUR/100 kg	14,50
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,74
	A01	EUR/100 kg	85,03		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L02	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	14,50
	L03	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	70,86		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,86		A24	EUR/100 kg	21,28
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,34
	A01	EUR/100 kg	70,86		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	21,28
0406 10 20 9830	L02	EUR/100 kg	—		L02	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	26,28		A24	EUR/100 kg	30,95
	L04	EUR/100 kg	26,28		L04	EUR/100 kg	16,51
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	26,28		A01	EUR/100 kg	30,95
0406 10 20 9850	L02	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L04	EUR/100 kg	102,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	33,50
	A24	EUR/100 kg	21,28		A01	EUR/100 kg	117,54
	L04	EUR/100 kg	11,34		L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	21,28	A24	EUR/100 kg	103,92	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	90,36	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	103,92	
	L04	EUR/100 kg	16,51	L02	EUR/100 kg	—	
0406 30 39 9930	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	30,95	A24	EUR/100 kg	102,80	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	89,77	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,95	A01	EUR/100 kg	102,80	
0406 30 39 9950	L04	EUR/100 kg	16,51	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	30,95	A24	EUR/100 kg	93,10	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	81,30	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
0406 30 90 9000	A24	EUR/100 kg	35,00	A01	EUR/100 kg	93,10	
	L04	EUR/100 kg	18,67	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	35,00	A24	EUR/100 kg	85,71	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	74,72	
0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	19,20	
	A24	EUR/100 kg	36,72	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	19,58	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	36,72	A24	EUR/100 kg	85,71	
0406 40 90 9000	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	74,72	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	19,20	
	A24	EUR/100 kg	90,00	A01	EUR/100 kg	85,71	
	L04	EUR/100 kg	90,00	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 13 9000	A01	EUR/100 kg	90,00	A24	EUR/100 kg	78,60	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	68,29	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	92,42	A01	EUR/100 kg	78,60	
	L04	EUR/100 kg	92,42	L02	EUR/100 kg	—	
0406 90 15 9100	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	92,42	A24	EUR/100 kg	78,66	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	68,98	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	116,37	A01	EUR/100 kg	78,66	
0406 90 17 9100	L04	EUR/100 kg	101,62	L02	EUR/100 kg	33,29	
	400	EUR/100 kg	45,30	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	116,37	A24	EUR/100 kg	121,56	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	105,71	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	46,20	
0406 90 21 9900	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	46,70	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	120,25	A24	EUR/100 kg	121,56	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	105,71	
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	30,20	
	A24	EUR/100 kg	120,25	A01	EUR/100 kg	121,56	
	L04	EUR/100 kg	105,01	L02	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	46,70	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	120,25	A24	EUR/100 kg	116,37	
0406 90 25 9900	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	101,62	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	45,30	
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	116,37	
	L04	EUR/100 kg	—				
	400	EUR/100 kg	—				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 61 9000	L02	EUR/100 kg	47,01	0406 90 78 9500	400	EUR/100 kg	—
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	105,98
	A24	EUR/100 kg	129,64		L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	112,00		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	43,00		A24	EUR/100 kg	104,35
0406 90 63 9100	A01	EUR/100 kg	129,64	L04	EUR/100 kg	91,91	
	L02	EUR/100 kg	42,83	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	104,35	
	A24	EUR/100 kg	128,55	0406 90 79 9900	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	111,41	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9900	400	EUR/100 kg	48,10	A24	EUR/100 kg	86,27	
	A01	EUR/100 kg	128,55	L04	EUR/100 kg	75,02	
	L02	EUR/100 kg	34,22	400	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	86,27	
	A24	EUR/100 kg	124,18	0406 90 81 9900	L02	EUR/100 kg	—
0406 90 69 9100	L04	EUR/100 kg	107,11	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,80	A24	EUR/100 kg	108,62	
	A01	EUR/100 kg	124,18	L04	EUR/100 kg	94,85	
	A00	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	35,80	
	0406 90 69 9910	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,62
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9910	L02	EUR/100 kg	33,32
	A24	EUR/100 kg	124,18	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	107,11	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	36,80	L04	EUR/100 kg	102,43	
	A01	EUR/100 kg	124,18	400	EUR/100 kg	44,60	
0406 90 75 9900	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9991	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	117,90	
	400	EUR/100 kg	39,60	L04	EUR/100 kg	102,43	
0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	106,91	400	EUR/100 kg	30,20	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9995	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	108,07	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	93,90	A24	EUR/100 kg	108,07	
0406 90 76 9400	400	EUR/100 kg	16,70	L04	EUR/100 kg	93,90	
	A01	EUR/100 kg	108,07	400	EUR/100 kg	—	
	L02	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	108,07	
	L03	EUR/100 kg	—	A00	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	96,98	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	84,68	0406 90 86 9200	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	96,98	A24	EUR/100 kg	102,23	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	86,17	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	20,80	
0406 90 78 9100	A24	EUR/100 kg	108,62	A01	EUR/100 kg	102,23	
	L04	EUR/100 kg	94,85	0406 90 86 9300	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	17,40	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,62	A24	EUR/100 kg	103,32	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	87,41	
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	22,80	
	A24	EUR/100 kg	102,45	A01	EUR/100 kg	103,32	
	L04	EUR/100 kg	90,24	0406 90 86 9400	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	17,40	L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	102,45	A24	EUR/100 kg	108,62	
0406 90 78 9900	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	92,87	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	25,80	
	A24	EUR/100 kg	102,26	A01	EUR/100 kg	108,62	
	L04	EUR/100 kg	87,50	0406 90 86 9900	L02	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 78 9900	A01	EUR/100 kg	102,26	A24	EUR/100 kg	117,90	
	L02	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	102,43	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	30,20	
	A24	EUR/100 kg	105,98	A01	EUR/100 kg	117,90	
	L04	EUR/100 kg	92,78				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	45,63
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	85,19		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	71,81		A24	EUR/100 kg	104,74
	400	EUR/100 kg	18,60		L04	EUR/100 kg	91,46
	A01	EUR/100 kg	85,19		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9300	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	104,74
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,89		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,27		A24	EUR/100 kg	113,19
	400	EUR/100 kg	21,00		L04	EUR/100 kg	99,26
	A01	EUR/100 kg	94,89		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9400	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	113,19
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	96,33		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	82,36		A24	EUR/100 kg	114,45
	400	EUR/100 kg	23,00		L04	EUR/100 kg	101,25
	A01	EUR/100 kg	96,33		400	EUR/100 kg	24,00
0406 90 87 9951	L02	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	114,45
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	L02	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		A24	EUR/100 kg	103,92
	400	EUR/100 kg	31,80		L04	EUR/100 kg	90,36
	A01	EUR/100 kg	106,68		400	EUR/100 kg	18,10
0406 90 87 9971	L02	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A01	EUR/100 kg	103,92
	L03	EUR/100 kg	—		A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	106,68	0406 90 88 9300	L02	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	93,15		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	25,80		A24	EUR/100 kg	83,50
	A01	EUR/100 kg	106,68		L04	EUR/100 kg	70,90
0406 90 87 9972	A24	EUR/100 kg	45,63		400	EUR/100 kg	22,80
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	83,50
	L04	EUR/100 kg	39,68				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L02 Schweiz und Liechtenstein.

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2736/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch und Eiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft gewährten Beihilfen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt. Diese Beihilfen müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Weltmarktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der Ausfuhr der in Betracht kommenden Tiere oder Erzeugnisse in Drittländer üblichen Preisen Rechnung tragen.

- (2) In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Geflügelmarktes müssen die für die genannten Lieferungen gewährten Beihilfen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versorgungsanteils geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1303/2000 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 14. Dezember 2000.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 148 vom 22.6.2000, S. 10.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfen für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse*(in EUR/100 kg)*

Erzeugniscode	Beihilfebeträg
0207 12 10 9900	20
0207 12 90 9190	20
0207 12 90 9990	20
0207 14 20 9900	5
0207 14 60 9900	5
0207 14 70 9190	5
0207 14 70 9290	5
0408 11 80 9100	55
0408 91 80 9100	37

N.B.: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2737/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	A00	EUR/t	4,00
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	3,75
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	3,50
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	3,25
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	3,00
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	35,50
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	28,00
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2738/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5	6. Term. 6
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2739/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 ⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 8. bis zum 14. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2740/2000 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 8. bis zum 14. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 3,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2741/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 8. bis zum 14. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2742/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 vom 8. bis zum 14. Dezember 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2743/2000 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 8. bis zum 14. Dezember 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote auf 33,40 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2744/2000 DES RATES**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf den von der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss übermittelten Vorschlag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1950/97⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll von 36,0 % auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung unter anderem in Indien ein, mit Ausnahme der Einfuhren von mehreren ausdrücklich genannten indischen Unternehmen, die entweder einem niedrigeren Zoll oder keinem Zoll unterliegen. Diese Verordnung wurde später durch die Verordnung (EG) Nr. 96/1999⁽³⁾ geändert. Die Ware wird derzeit den KN-Codes 6305 32 81, 6305 33 91, ex 3923 21 00, ex 3923 29 10 und ex 3923 29 90 zugewiesen.

B. GEGENWÄRTIGES VERFAHREN

(2) Die Kommission erhielt anschließend einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 für neue Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) von dem indischen Hersteller Subham Polymers Ltd (nachstehend „betroffenes Unternehmen“ genannt). Dieses Unternehmen behauptete, dass es mit keinem der ausführenden Hersteller in Indien, die den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber der betroffenen Ware unterliegen, geschäftlich verbunden sei. Ferner machte es geltend, dass es die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (1. April 1994 bis 31. März 1995) nicht ausführte, sondern erst danach mit der Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft begann.

(3) Bei der von dieser Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie diejenige, die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 war.

(4) Die Kommission prüfte die von dem betroffenen indischen ausführenden Hersteller übermittelten Beweise und erachtete sie als ausreichend, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der

Grundverordnung zu rechtfertigen. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss und nachdem der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte, leitete die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 621/2000⁽⁴⁾ eine Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 für das betroffene Unternehmen ein und begann mit ihrer Untersuchung.

- (5) Mit der Verordnung zur Einleitung der Überprüfung hob die Kommission ferner den Antidumpingzoll auf, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 auf die von dem betroffenen Unternehmen hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Einfuhren der betroffenen Ware eingeführt wurde, und wies die Zollbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen.
- (6) Die Kommission unterrichtete offiziell das betroffene Unternehmen und die Vertreter des Ausfuhrlandes. Ferner gab sie anderen unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Bei der Kommission ging jedoch kein entsprechender Antrag ein.
- (7) Die Kommission übermittelte dem betroffenen Unternehmen einen Fragebogen und erhielt eine Antwort innerhalb der Frist.
- (8) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt).
- (9) In der gegenwärtigen Untersuchung wurde nach derselben Methode verfahren wie in der Ausgangsuntersuchung.

C. UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

- (10) Da in dieser Untersuchung keine Überprüfung der Feststellungen zur Schädigung beantragt wurde, beschränkte sich die Überprüfung auf die Dumpingsituation.

D. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG**1. Status des neuen Ausführers**

- (11) Die Untersuchung bestätigte, dass das betroffene Unternehmen die betroffene Ware im ursprünglichen Untersuchungszeitraum nicht ausführte und erst nach diesem Zeitraum mit der Ausfuhr in die Gemeinschaft begann.

Außerdem konnte das Unternehmen durch die vorgelegten Unterlagen hinreichend nachweisen, dass es weder direkt noch indirekt mit einem der indischen ausführenden Hersteller verbunden ist, deren Ware Gegenstand der geltenden Antidumpingmaßnahmen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 45.

Daher wird bestätigt, dass das betroffene Unternehmen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung als neuer Ausführer zu betrachten ist und folglich eine individuelle Dumpingspanne für dieses Unternehmen ermittelt werden sollte.

2. Dumping

- (12) Es sei darauf hingewiesen, dass die Verkäufe des ausführenden Herstellers in die Gemeinschaft aus einer einzigen Lieferung bestanden. Die betreffende Menge, eine Containerladung von 15 Tonnen über einen Zeitraum von zwei Jahren, reichte zwar aus, um eine Überprüfung für neue Ausführer zu rechtfertigen, ermöglichte den Untersuchungsergebnissen zufolge aber keine aussagekräftige Bewertung der Dumpingsituation für diesen ausführenden Hersteller. Eine Lieferung kann in der Regel nicht als hinreichend repräsentativ für normale Ausfuhrhandelsgeschäfte eines Herstellers von Säcken und Beuteln angesehen werden. Die Untersuchung ergab, dass die in die Ausgangsuntersuchung einbezogenen indischen Unternehmen durchschnittlich rund 575 Tonnen pro Jahr exportierten.
- (13) Das betroffene Unternehmen war im Übrigen nicht in der Lage, auf dem Fragebogen hinreichende Angaben zu den inländischen Verkaufspreisen und den beantragten Berichtigungen von Normalwert und Ausfuhrpreis zu machen.
- (14) Da die von dem betroffenen Unternehmen übermittelten Informationen jedoch als Nachweis für seinen Status als neuer Ausführer im Sinne der Grundverordnung ausreichten, wurde der Schluss gezogen, dass der gewogene durchschnittliche Zoll, der in die Ausgangsuntersuchung einbezogenen indischen Unternehmen in Höhe von 10,5 % den angemessensten Antidumpingzoll für das betroffene Unternehmen darstellen würde. Auf diese Weise war bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 im Falle von drei anderen indischen Unternehmen verfahren worden, die die betroffene Ware ebenfalls erst nach dem ursprünglichen Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft ausführten.

E. ÄNDERUNG DER ÜBERPRÜFTEN MASSNAHMEN

- (15) Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wird es als angemessen erachtet, auf die Einfuhren der von Subham Polymers Ltd hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten Säcke und Beutel einen Antidumpingzoll in Höhe des gewogenen durchschnittlichen Zolls der in die Ausgangsuntersuchung einbezogenen indischen Unternehmen einzuführen. Daher sollte die

Verordnung (EG) Nr. 1950/97 entsprechend geändert werden.

F. RÜCKWIRKENDE ERHEBUNG DES ANTIDUMPINGZOLLS

- (16) Da die Überprüfung das Vorliegen von Dumping bei Subham Polymers Ltd ergab, wird der für dieses Unternehmen geltende Antidumpingzoll ferner rückwirkend ab dem Datum der Einleitung dieser Überprüfung auf die Einfuhren erhoben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 621/2000 zollamtlich erfasst wurden.

G. UNTERRICHTUNG UND GELTUNGSDAUER DER MASSNAHME

- (17) Das betroffene Unternehmen wurde über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, einen endgültigen Antidumpingzoll auf seine Einfuhren in die Gemeinschaft einzuführen. Das Unternehmen erhob Einwände gegen die vorgeschlagene Maßnahme, übermittelte aber keine neuen Argumente.
- (18) Diese Überprüfung berührt nicht das Datum, an dem die Verordnung (EG) Nr. 1950/97 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 wird unter „Indien“ folgender Wortlaut angefügt:

	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
„Subham Polymers Ltd	10,5	8424“

- (2) Der mit dieser Verordnung eingeführte Zoll wird ferner rückwirkend auf die Einfuhren der betroffenen Ware erhoben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 621/2000 zollamtlich erfasst wurden.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. GILLOT

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN

vom 11. Februar 2000

zur Aufstellung eines Kodex für gute Verwaltungspraxis

(2000/791/EG)

DIE EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER
LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die zu ihrer Änderung erlassene Verordnung (EWG) Nr. 1947/93,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und die zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen (EWG) Nr. 680/87, (EWG) Nr. 1238/80 und (EWG) Nr. 510/82,

gestützt auf die im Vertrag von Amsterdam, insbesondere in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 des EG-Vertrags, enthaltenen Vorschriften über die Offenheit,

gestützt auf den Bericht des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments über seine Beratungen in der Sitzungsperiode 1996-1997 ⁽¹⁾ und die von ihm erhobene Forderung nach dem Kodex für gute Verwaltungspraxis,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 1998 zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1997) des Europäischen Bürgerbeauftragten (C4-0270/98) ⁽²⁾,

gestützt auf die vom Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative durchgeführte Untersuchung, bei der er der Frage nachging, ob in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft ein von den Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgender Kodex für gute Verwaltungspraxis vorhanden und für die Öffentlichkeit zugänglich ist,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 1999 zum jährlichen Tätigkeitsbericht (1998) des Europäischen Bürgerbeauftragten (C4-0138/99),

gestützt auf den bestehenden Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Stiftung im Anhang zum Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. November 1997 ⁽³⁾,

in der Erwägung, dass der Grundsatz der Offenheit mit dem Vertrag von Amsterdam ausdrücklich im Vertrag über die Europäische Union verankert wurde, indem erklärt wird, dass der Vertrag eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union darstellt, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden,

in der Erwägung, dass ein von den Bediensteten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgender Kodex mit den Grundprinzipien für eine gute Verwaltungspraxis verabschiedet werden sollte, um die Verwaltung bürgernäher zu gestalten und eine bessere Qualität der Verwaltung zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass ein solcher Kodex sowohl für die Bediensteten, die detailliert über die von ihnen in ihrem Umgang mit der Öffentlichkeit zu befolgenden Regeln, als auch für die Bürger nützlich ist, da sie über die Verhaltensnorm unterrichtet werden, die sie in ihrem Umgang mit den Verwaltungen der Gemeinschaft rechtmäßig erwarten können,

in der Erwägung, dass ein solcher Kodex nur dann Wirkung zeigen kann, wenn es sich um ein öffentlich zugängliches Dokument für die Bürger handelt und er in Form eines Beschlusses — genau wie der vorstehend genannte Beschluss über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Stiftung — veröffentlicht wird,

⁽¹⁾ A4-0190/97

⁽²⁾ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 168.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1999, S. 25.

unter Hinweis darauf, dass das Parlament in seinen Entschlüssen C4-0270/98 und C4-0138/99 die Initiative für einen Kodex der europäischen Institutionen und Organe für gute Verwaltungspraxis begrüßt, und die dringende Notwendigkeit unterstrichen hat, so rasch wie möglich einen solchen Kodex auszuarbeiten,

in der Erwägung, dass das Parlament gleichermaßen die Notwendigkeit unterstrichen hat, dass ein solcher Kodex für alle europäischen Institutionen möglichst identisch, allen europäischen Bürgern zugänglich sein und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden muss,

in dem Wunsch deshalb, einen Kodex mit den Grundsätzen für gute Verwaltungspraxis aufzustellen, der von den Bediensteten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit eingehalten werden sollte, und diesen Kodex öffentlich zugänglich zu machen,

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Allgemeine Vorschrift

In ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit beachten die Bediensteten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen die Grundsätze, die im vorliegenden Beschluss niedergelegt sind und die den Kodex für gute Verwaltungspraxis (nachstehend als „der Kodex“ bezeichnet) bilden.

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Der Kodex gilt, in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit, für alle Bediensteten, auf die die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Stiftung Anwendung finden.

(2) Die Stiftung ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften dieses Kodex auch für die Personen Anwendung finden, die für sie tätig sind, z. B. auf Personen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen beschäftigt werden, von den nationalen öffentlichen Diensten abgestellte Sachverständige und Praktikanten.

(3) Der Begriff „Öffentlichkeit“ bezieht sich auf natürliche und juristische Personen unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz bzw. ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht.

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der vorliegende Kodex enthält die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis, die auf die Gesamtheit der Beziehungen der Bediensteten der Stiftung zur Öffentlichkeit Anwendung finden, sofern sie nicht spezifischen Vorschriften unterliegen.

(2) Die im vorliegenden Kodex dargelegten Grundsätze gelten nicht für die Beziehungen zwischen der Stiftung und ihren Bediensteten. Diese Beziehungen unterliegen den Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 4

Rechtmäßigkeit

Der/die Bedienstete handelt nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit und wendet die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Regeln und Verfahren an. Der/die Be-

dienstete achtet insbesondere darauf, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt.

Artikel 5

Nichtdiskriminierung

(1) Bei der Behandlung von Ersuchen der Öffentlichkeit und bei der Beschlussfassung gewährleistet der/die Bedienstete, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet wird. Einzelpersonen werden in vergleichbaren Fragen auf vergleichbare Weise behandelt.

(2) Wird bei der Behandlung ein Unterschied gemacht, stellt der/die Bedienstete sicher, dass diese unterschiedliche Behandlung durch die objektiven wesentlichen Eigenschaften des betreffenden Falls gerechtfertigt ist.

(3) Der/die Bedienstete enthält sich insbesondere jeder ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Einzelpersonen aus Gründen der Nationalität, des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Artikel 6

Verhältnismäßigkeit

(1) Bei der Beschlussfassung stellt der/die Bedienstete sicher, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Der/die Bedienstete vermeidet es insbesondere, die Rechte der Bürger einzuschränken oder ihnen Belastungen aufzuerlegen, wenn diese Einschränkungen oder Belastungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der durchgeführten Maßnahmen stehen.

(2) Bei der Beschlussfassung achtet der/die Bedienstete auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Artikel 7

Kein Missbrauch von Befugnissen

Befugnisse dürften ausschließlich zur Erreichung der Ziele ausgeübt werden, für die sie in den einschlägigen Vorschriften übertragen worden sind. Der/die Bedienstete sieht insbesondere davon ab, von den Befugnissen für zwecklose Gebrauche zu machen, für die keine rechtliche Grundlage besteht bzw. die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.

Artikel 8

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

(1) Der/die Bedienstete handelt unparteiisch und unabhängig. Der/die Bedienstete enthält sich jeder willkürlichen Handlung, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirkt, sowie jeder Form der Vorzugsbehandlung, mit welchen Gründen auch immer sie motiviert sein mag.

(2) Der/die Bedienstete lässt sich nicht von äußeren Einflüssen irgendwelcher Art, einschließlich politischer Einflüsse, oder von persönlichen Interessen, leiten.

(3) Der/die Bedienstete enthält sich der Mitwirkung an einem Beschluss über eine Angelegenheit, die seine/ihre eigenen Interessen bzw. die Interessen von Familienangehörigen, Verwandten, Freunden und Bekannten betrifft.

Artikel 9

Objektivität

Bei der Beschlussfassung berücksichtigt der/die Bedienstete alle wesentlichen Faktoren und misst jedem von ihnen das ihm gebührende Gewicht bei; alle nicht zur Sache gehörenden Umstände finden keine Berücksichtigung.

Artikel 10

Rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln

(1) Der/die Bedienstete handelt in seiner/ihrer eigenen Verwaltungspraxis und im Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit der Stiftung folgerichtig. Der/die Bedienstete hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken der Stiftung sofern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von diesen Praktiken abzuweichen.

(2) Der/die Bedienstete beachtet die berechtigten und billigen Erwartungen die die Öffentlichkeit, in Anbetracht des Handelns der Stiftung in der Vergangenheit, hegt.

Artikel 11

Fairness

Der/die Bedienstete sollte fair und vernünftig handeln.

Artikel 12

Höflichkeit

(1) Der/die Bedienstete legt in den Beziehungen zur Öffentlichkeit ein dienstleistungsorientiertes, korrektes, höfliches und zugängliches Verhalten an den Tag. Bei der Beantwortung von Schriftverkehr, Telefongesprächen und E-Mails bemüht sich der/die Bedienstete so weit wie möglich, hilfsbereit zu sein und die an ihn/sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(2) Ist der/die Bedienstete nicht für die betreffende Angelegenheit verantwortlich, verweist er/sie den Bürger an den/die zuständigen Bediensteten.

(3) Tritt ein Fehler auf, der die Rechte oder Interessen einer Einzelperson beeinträchtigt, entschuldigt sich der/die Bedienstete dafür.

Artikel 13

Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers

Der/die Bedienstete stellt sicher, dass jeder Bürger der Union bzw. jede Einzelperson, die sich in einer der Vertragssprachen schriftlich an die Institution wendet, eine Antwort in der gleichen Sprache erhält.

Artikel 14

Empfangsbestätigung und Angabe des/der zuständigen Bediensteten

(1) Für jedes an die Stiftung gerichtete Schreiben bzw. jede ihr übermittelte Beschwerde wird innerhalb einer Frist von zwei

Wochen eine Empfangsbestätigung ausgestellt, es sein denn, dass innerhalb dieser Frist eine inhaltlich fundierte Antwort übermittelt werden kann.

(2) In der Antwort bzw. der Empfangsbestätigung werden Name und Telefonnummer des/der mit der Angelegenheit befassten Bediensteten sowie seine bzw. ihre Dienststelle angegeben.

(3) Keine Empfangsbestätigung und keine Antwort muss in Fällen übermittelt werden, in denen Schreiben bzw. Beschwerden aufgrund ihrer übermäßigen Zahl, wegen ständiger Wiederholung oder ihres sinnlosen Charakters den Tatbestand des Missbrauchs erfüllen.

Artikel 15

Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle der Stiftung

(1) Wird ein Schreiben oder eine Beschwerde an eine Dienststelle der Stiftung gerichtet oder übermittelt, die nicht zur Behandlung des Schreibens bzw. der Beschwerde befugt ist, trägt die Dienststelle dafür Sorge, dass die Akte unverzüglich an die zuständige Dienststelle der Stiftung weitergeleitet wird.

(2) Die Dienststelle, bei der das Schreiben bzw. die Beschwerde ursprünglich eingegangen ist, setzt den Verfasser von dieser Weiterleitung in Kenntnis und gibt den Namen und die Telefonnummer des/der Bediensteten an, an den/die die Akte weitergeleitet worden ist.

Artikel 16

Recht und Anhörung und Abgabe von Erklärungen

(1) In Fällen, in denen die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berührt werden, stellt der/die Bedienstete sicher, dass die Rechte auf Einrede auf jeder Stufe des Beschlussfassungsverfahrens respektiert werden.

(2) Jede Einzelperson hat in Fällen, in denen ein Beschluss gefasst werden muss, der ihre Rechte oder Interessen berührt, das Recht, schriftliche Bemerkungen zu unterbreiten und erforderlichenfalls mündliche Anmerkungen vorzutragen, ehe der Beschluss gefasst wird.

Artikel 17

Angemessene Frist für die Beschlussfassung

(1) Der/die Bedienstete stellt sicher, dass über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist, unverzüglich, und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs, ein Beschluss gefasst wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen.

(2) Kann über eine an die Stiftung gerichtete Forderung oder Beschwerde wegen des komplexen Charakters der aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist beschlossen werden, unterrichtet der/die Bedienstete den Verfasser so rasch wie möglich. In diesem Fall sollte ein abschließender Beschluss dem Verfasser in der kürzestmöglichen Zeit mitgeteilt werden.

Artikel 18

Verpflichtung zur Begründung von Beschlüssen

(1) Für jeden Beschluss der Stiftung, der sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, sind die Gründe zu nennen, auf die sich der Beschluss stützt; dazu sind die relevanten Tatsachen und die Rechtsgrundlage des Beschlusses eindeutig anzugeben.

(2) Der/die Bedienstete sieht von Beschlüssen ab, die sich auf nicht ausreichende oder vage Gründe stützen und die keine individuellen Argumentation enthalten.

(3) Ist es wegen der großen Anzahl von Personen, die von ähnlichen Beschlüssen betroffen sind, nicht möglich, die Gründe für den Beschluss im Detail mitzuteilen, und werden deshalb Standardantworten erteilt, stellt der/die Bedienstete sicher, dass er/sie anschließend dem Bürger, der ausdrücklich darum bittet, eine individuelle Argumentation liefert.

Artikel 19

Angabe der Berufungsmöglichkeiten

(1) Ein Beschluss der Stiftung, der sich nachteilig auf die Rechte oder Interessen einer Einzelperson auswirken kann, enthält eine Angabe der Möglichkeiten, Berufung gegen den Beschluss einzulegen. Angegeben werden insbesondere die Art der Rechtsmittel, die Gremien, vor denen sie in Anspruch genommen werden können, sowie die Fristen für ihre Inanspruchnahme.

(2) In den Beschlüssen ist insbesondere auf die Möglichkeit Gerichtsverfahren einzuleiten und Beschwerden an den Bürgerbeauftragten zu richten, gemäß der in den Artikeln 230 und 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen, hinzuweisen.

Artikel 20

Mitteilung des Beschlusses

(1) Der/die Bedienstete stellt sicher, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen beeinträchtigen, der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen schriftlich mitgeteilt werden, sobald der Beschluss gefasst worden ist.

(2) Der/die Bedienstete sieht so lange davon ab, den Beschluss anderen Adressaten mitzuteilen bis die betreffende Person bzw. die betreffenden Personen unterrichtet worden ist bzw. sind.

Artikel 21

Datenschutz

(1) Der/die Bedienstete, der/die mit personenbezogenen Daten umgeht, die einen Bürger betreffen, beachtet die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

(2) Der/die Bedienstete sieht insbesondere davon ab, personenbezogene Daten für unrechtmäßige Zwecke zu verarbeiten bzw. solche Daten an unbefugte Personen weiterzuleiten.

Artikel 22

Informationsbegehren

(1) Der/die Bedienstete stellt, sofern er/sie für die betreffende Angelegenheit verantwortlich ist, Einzelpersonen die von ihnen angeforderten Informationen zur Verfügung. Der/die Bedienstete stellt sicher, dass die übermittelte Information klar und verständlich ist.

(2) Ist ein mündlich vorgetragenes Informationsbegehren zu kompliziert oder zu umfassend, legt der/die Bedienstete der betreffenden Person nahe, ihren Antrag schriftlich zu formulieren.

(3) Kann ein/e Bedienstete/r die angeforderte Information wegen ihres vertraulichen Charakters nicht offenlegen, teilt er/sie der betreffenden Person gemäß Artikel 18 dieses Kodex die Gründe mit, warum er/sie die Information nicht liefern kann.

(4) Informationsbegehren zu Fragen, für die er/sie nicht verantwortlich ist, leitet der/die Bedienstete an die zuständige Person weiter und gibt deren Namen und Telefonnummer an. Der/die Bedienstete leitet Informationsbegehren, die eine andere Institution oder ein weiteres Organ der Gemeinschaft betreffen, an diese Institution bzw. dieses Organ weiter.

(5) Gegebenenfalls verweist der/die Bedienstete — je nach Gegenstand des Begehrens — die Person, die um Informationen bittet an die Dienststelle der Stiftung, die für die Information der Öffentlichkeit zuständig ist.

Artikel 23

Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten

(1) Wird der Zugang zu Dokumenten der Stiftung beantragt, gewährt der/die Bedienstete den Zugang zu diesen Dokumenten gemäß dem Beschluss der Stiftung über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten der Stiftung⁽¹⁾.

(2) Kann der/die Bedienstete einem mündlichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht nachkommen, wird dem Bürger nahegelegt, seinen Antrag schriftlich zu formulieren.

Artikel 24

Führung angemessener Verzeichnisse

Die Abteilungen der Stiftung haben angemessene Verzeichnisse über ihren Postein- und -ausgang, die ihnen zugestellten Dokumente und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu führen.

Artikel 25

Öffentlicher Zugang zu dem Kodex

(1) Die Stiftung ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass dieser Kodex die weitestmögliche Verbreitung unter den Bürgern erfährt.

(2) Die Stiftung stellt jedem Bürger, der dies beantragt, eine Kopie des Kodex zur Verfügung.

⁽¹⁾ ABl L 296 vom 17.11.1999, S. 25.

*Artikel 26***Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten**

Gegen jedwedes Versäumnis eines/r Bediensteten, den in diesem Kodex dargelegten Grundsätzen nachzukommen, kann gemäß Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽¹⁾ eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtet werden.

*Artikel 27***Revision**

Dieser Beschluss ist nach zweijähriger Anwendung Gegenstand einer Revision. Im Jahr 2002 unterbreitet der Direktor der

Stiftung dem Verwaltungsrat in Vorbereitung dieser Revision einen Bericht über die Umsetzung des Beschlusses im Zeitraum 12. Februar 2000 — 11. Februar 2002.

*Artikel 28***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 12. Februar 2000 in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, 11. Februar 2000.

Für den Vorstand

Marc BOISNEL

Stellvertretender Vorsitzender

⁽¹⁾ Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).